

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

3. JAHRG.

1. JUNI 1928

11. HEFT

Soziale Gerichtshilfe.

Soziale Rechtshilfe!

Von Otto Krebs, Untermaasfeld (Thüringen).

Ist denn eine Tat der Mensch?
Jacob Wassermann.

Die Arbeit der sozialen Gerichtshilfe hat ihren Ausgangspunkt in der bedingten Aussetzung der Strafvollstreckung, wie sie durch Erlass der preussischen Regierung vom 2. August 1920, durch die allgemeine Verfügung des preussischen Justizministeriums vom 19. Oktober 1920 und durch spätere Ergänzungen möglich gemacht worden ist. Die Gerichte wurden ermächtigt, die Vollstreckung von Strafen ganz oder teilweise auszusetzen und sie endgültig zu erlassen, wenn der Verurteilte sich während einer ihm gesetzten Bewährungsfrist gut geführt hatte. Voraussetzung für die Aussetzung sollte die Feststellung sein, daß die begangene Verfehlung nicht aus einer verbrecherischen Neigung, sondern aus Not, Leichtsinn oder durch Verführung erfolgt war und daß der Verurteilte sich künftig straffrei halten würde. Bei der Entscheidung über die Strafaussetzung sollte nicht nur die Tat, sondern vor allem auch der Täter selbst berücksichtigt werden, also seine Persönlichkeit, sein Vorleben, seine wirtschaftlichen Verhältnisse, sein Familienleben, das Verhalten nach der Tat und die Aussichten für seine Zukunft. Damit war das Verfahren der bedingten Strafaussetzung, das seit Jahren schon für Jugendliche bestanden hatte, auch auf die Erwachsenen ausgedehnt worden; aus der reinen Gnadensache der früheren Zeit war aber durch die Uebertragung der Ermächtigung auf die Gerichte eine Rechtsmaßnahme geworden, wie sie die Vollstreckung der Strafe selbst darstellt. Dem Sinne des Strafvollzugs und damit der Strafe selbst entsprechend, stellt sie eine Erziehungsmaßnahme dar, die angewendet werden soll, wenn die bloße Androhung der Strafvollstreckung ausreicht oder besser geeignet ist, den Erziehungszweck zu erreichen. Es soll also nicht gefragt werden, ob der Verurteilte die Strafaussetzung verdient, sondern lediglich, ob sie für ihn das zweckmäßigere Strafmittel darstellt.

Wie aber sollen die Gerichte der ihnen gestellten schwierigen Aufgabe gerecht werden? Meistens sieht der Richter den Angeklagten vor der Hauptverhandlung nicht, er kennt ihn nur aus den Akten. Während der Verhandlung aber, die manchmal nur von kurzer Dauer ist, ist es ihm nicht möglich, die Persönlichkeit des Beschuldigten kennenzulernen, geschweige seine Lebensgeschichte und seine Welt. Das Verhalten des Angeklagten während der Verhandlung kann sogar zu sehr bedauerlichen und folgenschweren Mißdeutungen seiner Persönlichkeit führen; durchaus erklärliche Befangenheit und daraus folgendes zögerndes Sprechen können als Verstocktheit, Aufgeregtheit und mangelhafte Beherrschung äußerer Formen als vorlautes oder gar freches Benehmen ausgelegt werden, während andererseits wieder das Vergießen von Tränen und das Vortäuschen von Reue einen günstigen aber ebenso falschen Eindruck erwecken können. Will der Richter also seine Entscheidung über die Strafaussetzung nicht nur auf Grund der Anklageschrift und der Verhandlung fällen, so ist er schon gezwungen, Ermittlungen anzustellen oder vielmehr anstellen zu lassen. Die Polizei damit zu beauftragen, wäre nicht ratsam, denn die Polizeiorgane sind in der Regel weder für diese Arbeit vorgebildet noch aus ihrer sonstigen Tätigkeit heraus besonders darauf eingestellt. Außerdem ist zu bezweifeln, daß sie immer die gewünschte Auskunft erhalten, denn man wird ihnen oft mit Mißtrauen begegnen. Es sollen darum mit den Ermittlungen nur Menschen befaßt werden, zu denen auch der Angeklagte Vertrauen gewinnen kann, also freie Helfer, die aus keinem anderen Grunde zu ihm kommen, als aus dem inneren Bedürfnis, zu helfen.

Dem Vorbild der Jugendgerichtshilfe folgend, die in ähnlichem Sinne arbeitet, wurden Gerichtshilfen für Erwachsene eingerichtet. Sie erfuhren eine Erweiterung ihres Aufgabenbereiches durch die allgemeine Verfügung des preußischen Justizministeriums vom 8. März 1926, durch die darauf hingewiesen wurde, daß die Gerichte sich schon vor der Fällung des Urteils über die Persönlichkeit des Angeklagten und die Umstände, die für die Beurteilung der Tat und Bemessung der Strafe von Bedeutung sein konnten, unterrichten sollten: Die Tat sollte nicht an sich, sondern als die Handlung eines ganz bestimmten Täters beurteilt und es sollte festgestellt werden, inwieweit die Tat auf verbrecherische Gesinnung oder Willensneigung des Täters schließen lasse und auf Tatsachen beruhe, die dem Täter nicht zum Vorwurf gemacht werden könnten. Namentlich sollten berücksichtigt werden:

- a) Das Vorleben des Täters und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Tat.
- b) Das Maß seiner Einsicht und der Einfluß krankhafter oder sonstiger Störungen auf seinen Willen zur Zeit der Tat.
- c) Die Beweggründe und der Anreiz zur Tat, der Zweck, den der Täter verfolgt, und die Mittel, die er angewendet hat.

- d) Das Verhalten des Täters nach der Tat, insbesondere ob er Reue gezeigt und sich bemüht hat, den Schaden wieder gut zu machen.
- e) Seine gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die durch die Verurteilung oder die Strafvollstreckung für ihn oder seine Familie zu erwartenden Nachteile (Verlust einer Stellung usw.).

Alle für die Strafzumessung in Frage kommenden Umstände sollten in der Hauptverhandlung vom Vertreter der Anklage erörtert und sein Strafantrag unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte ausführlich begründet werden.

Auch die Ermittlungsarbeit hierfür muß aus den gleichen Gründen wie die für die Entscheidung über die bedingte Strafaussetzung von den Helfern der Gerichtshilfe ausgeführt werden, wenn sie den erhofften Wert haben soll. Sie ist recht schwierig, denn sie verlangt ein besonderes Maß von praktischer Lebenserfahrung, Menschenkenntnis — und Menschenliebe! Handelt es sich doch nicht etwa um das bloße Zusammentragen irgendwelcher Daten und um die Abgabe eines trockenen Berichtes, sondern um die Darstellung eines ganzen Menschenschicksals. Dazu müssen zunächst einmal die äußeren Verhältnisse des Angeklagten erforscht werden, was am besten durch einen Besuch in seiner Wohnung geschieht. Man lernt dabei nicht nur die Wohnungsverhältnisse kennen, sondern auch die Angehörigen, kann mit ihnen sprechen und erfährt so allerlei über die Lebenslage der Familie, ob Erwerbslosigkeit, Not oder Krankheit vorhanden sind, wie hoch das Einkommen ist, wieweit es zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreicht usw. Der Angeklagte selbst gibt sich in der gewohnten Umgebung freier und natürlicher, als wenn er irgendwohin vorgeladen wird. Fühlt er erst, daß der Helfer nicht kommt, um ihn nur auszuhorchen, sondern aus wirklicher innerlicher Anteilnahme und wird ihm vor Augen geführt, daß es in seinem eigensten Interesse liegt, sich mitzuteilen, so wird er schließlich froh sein, sich von dem Druck, der durch Straftat und Anklage auf ihn gelegt ist, freimachen und sich aussprechen zu können. Hat der Helfer das nötige über Herkunft, Erziehung, Schule, Berufsausbildung, Arbeitsverhältnis usw. erfahren, so muß versucht werden, Grund und Ursachen der Straftat zu klären. Spielt der Einfluß von Alkohol eine Rolle? Lag Verführung vor? Wurde aus Not oder Leichtsinne gefehlt? Was geschah mit dem etwa erbeuteten Gut? Ist der Wille zum Wiedergutmachen vorhanden? Diese Erkundungen müssen ergänzt werden durch die Auskunft dritter Personen, die aber mit ganz besonderer Vorsicht und vielem Takt einzuholen sind, damit nicht mehr Schaden als Nutzen entsteht. Häufig ergibt sich der Verdacht, daß Schwachsinn, Psychopathie oder gar Geisteskrankheit vorliegt; dann ist unter allen Umständen die Beobachtung durch einen Facharzt zu veranlassen. Niemals soll sich aber der Helfer dazu verleiten

lassen, die Schuldfrage selbst prüfen zu wollen, denn das ist Sache des Gerichts! Der Helfer ist nicht der Verteidiger des Angeklagten, sondern er soll durch seine Tätigkeit die Findung eines gerechten Urteils ermöglichen. Er darf darum auch nie aus falschem Mitleid etwas verschweigen, was dieser Aufgabe dienen könnte. Oft entsteht auch im Hinblick auf die besondere Stellung des Helfers die Frage, ob in dem Ermittlungsbericht nur Tatsachen oder auch Werturteile und Eindrücke festgehalten werden sollen. Der verantwortungsvolle Helfer wird auf die Mitteilung seiner Eindrücke nicht verzichten können, er wird sie aber mit der nötigen Vorsicht niederschreiben und vor allem als Eindrücke kenntlich machen. Ob für die Abgabe der Berichte ein Vordruck zweckmäßiger ist oder die freie Form, kann nicht nur nach der einen Seite hin entschieden werden. Der Vordruck bietet den Vorteil, daß alle notwendigen Punkte berührt werden müssen, aber er wirkt starr und erzieht zur Schablone; der freie Bericht ist lebendiger, ist aber nicht so übersichtlich und auch häufig unvollständig. Am zweckmäßigsten hat sich die Verbindung beider Formen erwiesen, so daß also bestimmte Fragen nach einem Vordruck beantwortet werden und daß ein freier Bericht angefügt wird.

Wie sollen nun die Ermittlungsberichte der Helfer vom Gericht verwertet werden und ist ihre Verwertung im Strafprozeßverfahren rechtlich überhaupt zulässig? Richtig ist, daß die Tätigkeit freiwilliger Helfer in der Strafprozeßordnung nicht erwähnt ist; das schließt aber ihre Verwendung als etwa ungesetzlich keinesfalls aus. Nach § 161 StrPO. ist die Staatsanwaltschaft befugt, Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, ebenso kann nach § 202 StrPO. auch der Amtsrichter Beweiserhebungen jeder Art vor der Eröffnung des Hauptverfahrens anstellen, und schließlich haben die Gerichte nach § 261 StrPO. nach freier Ueberzeugung über das Ergebnis der Beweisaufnahme zu entscheiden. Es dürfen also sowohl Ermittlungen durch freiwillige Helfer im Vorverfahren erfolgen, als auch die Ermittlungsberichte im Hauptverfahren verwandt werden. Allerdings ist hier ihre Verlesung gesetzlich nicht zulässig, jedoch kann der Richter den Gang der Verhandlung ihrem Inhalt entsprechend einrichten und die in den Berichten enthaltenen Umstände unauffällig seinen Fragen an den Angeklagten und an die Zeugen zugrunde legen. Nicht angängig ist die Vernehmung der Helfer als Zeugen; es würde das auch der Arbeit ganz ungeheuer schaden, weil das Vertrauen des Beschuldigten zum Helfer vollständig schwinden würde, wenn dieser unter dem Zwang des Eides u. U. jedes Wort seiner Unterredung mit ihm öffentlich mitteilen müßte. Die Ermittlungsberichte selbst dürfen niemals Bestandteile der Gerichtsakten werden, da sie sonst vom Verteidiger eingesehen werden könnten; sie sind also zweckmäßig nicht in, sondern bei den Akten aufzubewahren, etwa in einem besonderen Umschlag, der dem Aktendeckel angeheftet wird und der die Aufschrift trägt: „Nur von Gerichtspersonen einzusehen.“

Die rechtlichen Bedenken gegen die Vertraulichkeit der so unterbrachten Berichte erscheinen unbegründet. Daß der Helfer der Hauptverhandlung im Zuhörerraum beiwohnt, ist erlaubt und sogar zu empfehlen, da er hier Erfahrungen machen kann, die ihm bei seiner späteren Arbeit von großem Nutzen sein können.

Ist das Urteil unter Verwendung des Ermittlungsberichts gefällt und hat der Richter schließlich die Aussetzung der Strafvollstreckung ausgesprochen, so ist die Tätigkeit des Helfers noch nicht beendet. In vielen Fällen wird die Strafaussetzung vom Gericht an die Bedingung geknüpft, daß der Verurteilte sich während der Bewährungszeit einer Schutzauufsicht unterstellt. Es wurde früher schon ausgeführt, daß die Schutzauufsicht bei der Durchführung des bedingten Straferlasses gar nicht entbehrt werden könne, d. h. die Schutzauufsicht in der Form einer „Freundeshilfe“. Es erscheint häufig geradezu grausam, einem Menschen, der mit dem Leben nicht fertig geworden ist, am Schlusse der Verhandlung, nachdem ihm Strafaussetzung zugestimmt worden ist, zu sagen: „Nun führe dich einige Jahre lang gut, dann wird dir die Strafe erlassen sein!“ Viele Menschen können nicht allein wieder auf den rechten Weg kommen, sie brauchen eine Hilfe. Und hier kann der Helfer, der die Ermittlungen für die Verhandlung ausgeführt hat, der also den Verurteilten schon kennt, das Werk, das er begonnen hat, weiter führen, bis die Strafe endgültig erlassen ist. Wie segensreich die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung und die Schutzauufsicht wirken, ist daraus zu ersehen, daß nur etwa 30 Proz. der erfolgten Aussetzungen widerrufen werden mußten. In 70 Proz. der Fälle ist nicht zuletzt durch die Arbeit der Helfer bei Ermittlung und Führung der Schutzauufsicht ein Erfolg erzielt worden, der gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann.

Aber auch da, wo nach einer Verurteilung eine Strafaussetzung nicht ausgesprochen worden ist, kann der Helfer noch wirken. Sehr oft werden von den Verurteilten Gnadengesuche eingereicht, die die Umwandlung der Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe bezwecken. Hier muß untersucht werden, ob dadurch der Strafzweck besser oder mindestens ebensogut erreicht werden kann, wie durch die Verbüßung der Strafe selbst. Oder es wird um den Aufschub des Strafantritts gebeten; dann ist festzustellen, ob dadurch außerhalb jeden Strafzweckes liegende Schädigungen vermieden werden können. Nicht unterstützen können wir die Bestrebungen, die dahin gehen, daß der Verurteilte nun auch während der Strafverbüßung in der Anstalt vom Helfer betreut wird. Man stellt sich doch die Fürsorgearbeit im Strafvollzug etwas zu leicht vor, wenn man glaubt, sie während gelegentlicher Besuche erledigen zu können; sie erfordert vielmehr eine dauernde Hingabe an diese Tätigkeit und könnte darum von erwerbstätigen freien Menschen gar nicht ausgeführt werden. Außerdem erscheint der umfangreiche Verkehr vieler Privatpersonen in den heutigen Straf-

anstalten kaum möglich. Die Fürsorge in den Anstalten muß, wie schon früher ausgeführt wurde, von hauptamtlichen für ihre Arbeit sorgfältig vorgebildeten Fürsorgern ausgeübt werden; sie stellen die Verbindung zwischen den Gefangenen und der Außenwelt her, also auch mit der Gerichtshilfe, wo das notwendig erscheint. Eine „durchgehende Fürsorge“ erscheint also in der vorgeschlagenen Form nicht möglich, sie kann erst wieder einsetzen bei der Entlassung, d. h. schon bei ihrer Vorbereitung. Die Wahrnehmung der Entlassenenfürsorge durch die gleichen Menschen, die die Gerichtshilfe ausüben, wird von manchen Seiten bekämpft, weil die Arbeit eine im Wesen vollständig verschiedene sei. Das ist nur von weitem gesehen richtig, denn die Schutzaufsicht über den Verurteilten, dem Strafaufschub gewährt worden ist, unterscheidet sich nicht wesentlich von der Schutzaufsicht über den, der seine Strafe verbüßen mußte. Entscheidend ist hier wieder die Tatsache, daß Persönlichkeit und Verhältnisse des Entlassenen schon bekannt sind, die Vorarbeiten also nicht noch einmal geleistet zu werden brauchen.

Eine feste Organisation der Gerichtshilfe besteht nicht. Die erste Gerichtshilfe wurde 1920 im Anschluß an den Bielefelder Gefängnisverein durch Bozi eingerichtet. Am Schluß des Jahres 1925 waren 80 solcher Stellen vorhanden, Ende 1926 bereits 113 und Ende 1927 schon 200. Zusammengeschlossen sind diese Gerichtshilfen teilweise in dem Deutschen Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, der aus dem Verband der Deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene im Jahre 1925 hervorgegangen ist. Außerdem besteht noch eine 1926 gegründete Arbeitsgemeinschaft deutscher Gerichtshilfestellen. Die Träger der Gerichtshilfe sind recht verschiedener Art. Hier sind es die Gefängnisgesellschaften und Schutzvereine für Straftlassene, dort die schon bestehenden Jugendgerichtshilfen und an anderen Stellen für den besonderen Zweck gebildete Vereinigungen; andernorts ist die Gerichtshilfe den Wohlfahrtsämtern übertragen worden. Auch die Justizbehörden als solche haben, teilweise zusammen mit anderen Behörden, Gerichtshilfen eingerichtet, zum Teil verkehren sie mit den verschiedenen Fürsorgevereinigungen oder auch mit einzelnen Helfern direkt, ohne daß eine besondere Gerichtshilfe besteht. Bei dem bestehenden Zustand kann natürlich von einer Arbeit nach einheitlichen Gesichtspunkten keine Rede sein. Das zeigt sich auch darin, daß in manchen Städten die Gerichtshilfen nur auf Anruf des Gerichts oder der Staatsanwalt in Tätigkeit treten, während an anderen Orten jeder Fall der Gerichtshilfe mitgeteilt wird, wie das im Interesse der Arbeit auch dringend notwendig ist. Andere Gerichtshilfen sehen sich nur als Vermittlungsstellen zwischen Gerichten und Fürsorgevereinigungen an, während die meisten die Ermittlungen durch ihre Helfer selbst ausführen lassen. Eine gesetzliche Regelung erscheint unbedingt notwendig. Aus-

geschlossen ist es, daß die Gerichtshilfe den Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege überlassen bleibt. Die Gerichtshilfearbeit ist aus der Zeit des Versuchs heraus, ihr Ziel und ihre Wege stehen fest; sie ist also reif im Interesse ihrer Weiterführung von amtlichen Stellen übernommen zu werden, zumal die freien Fürsorgeverbände gar nicht in der Lage sind, die Kosten der Arbeit zu tragen; sie arbeiten heute schon mit erheblichen Zuschüssen der Länder oder der Gemeinden. Die amtliche Gerichtshilfe gewährleistet eine gewisse Stetigkeit der Entwicklung und der Arbeit selbst, was bei der privaten Gerichtshilfe nicht der Fall ist, auch wird ihre politische und vor allen Dingen konfessionelle Neutralität dadurch bestens gewährleistet. Die Furcht vor der Bürokratisierung der Arbeit ist unbegründet, wenn die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege wie bei der Straftentlassenenfürsorge zur Mitarbeit herangezogen werden.

Ganz entschieden gewarnt werden muß aber vor der Unterstellung der Gerichtshilfe unter die Leitung der Gerichte, wie es der Preussische Richterverein will, der es ablehnt, daß den deutschen Richtern das Hilfsorgan der Gerichtshilfe bei einer Regelung im Wege des Gesetzes oder der Verordnung aus der Hand genommen werde und der fordert, daß der Justiz unter allen Umständen maßgeblicher Einfluß auf die Leitung der Gerichtshilfe gesichert wird. Der Richterverein hält es für erwägenswert, ob nicht die Unterstellung des Leiters der Gerichtshilfe unter die Vorstandsbeamten des Landgerichts empfehlenswert ist. Es besteht in Richterkreisen die Auffassung, daß die Gerichtshilfe nicht nur nicht eine Hilfe für den Beschuldigten gegenüber dem Gericht sei, sondern umgekehrt eine Hilfe für das Gericht „gegenüber dem Beschuldigten“! Diese Einstellung ist falsch; so wenig der Helfer der Verteidiger des Angeklagten ist, ebensowenig ist er aber etwa ein freiwilliger Justizbeamter. Mit dem verdienstvollen Leiter der Gerichtshilfe in Halle, Jacobi, muß gesagt werden, daß wir nicht arbeiten, „um dem Gericht zu helfen“, sondern daß wir „aus der Fürsorge heraus“ arbeiten! Echte Fürsorge gereicht nicht nur dem befürsorgten Menschen zum Nutzen, sondern mit ihm auch der Gesellschaft, und darum ist die Gerichtshilfe vor allem eine soziale Hilfe. Auch gegen dieses Beiwort wendet man sich mit wenig durchschlagenden Gründen.

Als Fürsorgearbeit in des Wortes bester Bedeutung kann die Arbeit an den straffällig gewordenen Menschen wie die an den Straftentlassenen nur von den Wohlfahrtsämtern geleistet werden, also vor allen Dingen von den Gemeinden. Auch die Jugendgerichtshilfe hat man weder der privaten Fürsorge überlassen noch den Gerichten übergeben, sondern den Jugendämtern, ohne daß irgendwelche Klagen darüber laut geworden wären. Sind die Wohlfahrtsämter aber die Träger der Gerichtshilfe, so ist dadurch die Mitarbeit aller freien Fürsorgevereinigungen, die sich dazu entschließen, bestens gesichert; baut sich doch die gesamte Wohl

fahrtspflege auf dieser Mitarbeit auf. Die Zusammenarbeit mit den Gerichten ist selbstverständlich Voraussetzung aller Gerichtshilfe, sie ist sehr gut möglich, wie Beispiele in verschiedenen Städten zeigen. Außerlich kann das Verhältnis sehr wohl durch Ueberlassung eines Zimmers im Gerichtsgebäude an die Gerichtshilfe zum Ausdruck gebracht werden. Die Angliederung der Gerichtshilfe an die Wohlfahrtsämter wird geradezu zur zwingenden Notwendigkeit, wenn man bedenkt, daß in einer Stadt wie Frankfurt am Main schon 65 Proz. aller Gerichtshilfenfälle Vorgänge in der Wohlfahrtspflege haben! Welche Unsumme von Arbeit durch die Benutzung dieser Vorgänge erspart wird und um wieviel klarer man dadurch in die ganzen Verhältnisse der Angeklagten hineinsehen kann, braucht hier nur angedeutet zu werden. Der soziale Charakter der Hilfsarbeit wird im übrigen durch ihre Uebertragung auf die Wohlfahrtsämter noch besonders hervorgehoben. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Name „Gerichtshilfe“ falsch gewählt worden ist! Wir haben es bei dieser besonderen Art der Fürsorgearbeit gar nicht mit einer Hilfe für das Gericht zu tun, sondern mit einer Hilfe für das Recht im sozialen Sinne, also mit einer sozialen Rechtshilfe!

Zum pädagogischen Stand der Fürsorge- erziehung.

Von Walter Friedländer, Berlin.

Auf der Tagung des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tages in Hamburg im September 1927, über die an dieser Stelle (2. Jahrg. Heft 20, S. 624) bereits berichtet worden ist, wurden zwei Probleme der Fürsorgeerziehung von weittragendster Bedeutung erörtert, nämlich ihre Beziehungen zur modernen Pädagogik, Psychologie und Soziologie auf der einen, und ihre Berufsprobleme auf der anderen Seite. Der jetzt erschienene Bericht über die Tagung, der vom AFET, herausgegeben wird*), gibt Veranlassung, zu den aufgeworfenen Fragen und damit zunächst zu dem gegenwärtigen pädagogischen Stand der Fürsorgeerziehung noch einmal Stellung zu nehmen.

Das grundlegende Referat von Prof. Dr. Walter Hoffmann, Leipzig, über die Fürsorgeerziehung in ihren Beziehungen zur modernen

*) Schriftenreihe des Allg. Fürsorge-Erziehungs-Tages, Heft 5, 1927. 1. Die Fürsorgeerziehung in ihren Beziehungen zur modernen Pädagogik, Psychologie und Soziologie. 2. Berufsprobleme der Fürsorgeerziehung. Vorbericht für die öffentliche Tagung des Allg. Fürsorge-Erziehungs-Tages in Hamburg, 22. bis 24. September 1927. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des AFET, Hannover-Kleefeld, Stefansstift. 107 S. 1,50 RM.

Pädagogik, Psychologie und Soziologie bringt die Gefahr mit sich, daß in dem Leser der Schrift der Eindruck erweckt wird, in allen deutschen Fürsorgeerziehungsanstalten seien die hier vorgetragenen Erkenntnisse bereits allgemein gültig geworden. Obwohl Hoffmann an einzelnen Stellen gewisse Einschränkungen in dieser Hinsicht einflücht, ist es erforderlich, grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß nach den allgemeinen Erfahrungen die Zahl der Fürsorgeerziehungsanstalten, die sich nicht nur zu den hier dargelegten Erziehungsmethoden bekennen, sondern sie in der Praxis ihrer Arbeit auch wirklich durchführen, gering ist gegenüber der Anzahl derjenigen, die noch durchaus nach den sogenannten alten, auch von Prof. Hoffmann als überholt dargestellten Methoden arbeiten. Es muß hierbei mit aller Klarheit hervorgehoben werden, daß die wirkliche Reform der Erziehung, die von Hoffmann gefordert wird, nicht schon damit erreicht ist, daß die Leiter der Anstalten sich mit den Schlagworten der modernen Psychologie und Pädagogik gut vertraut gemacht haben oder daß bestimmte methodische Einrichtungen des modernen Erziehungswesens in die Anstalten äußerlich aufgenommen sind. So richtig Hoffmann hervorhebt, daß die Fürsorgeerziehung jetzt als ein Teil der allgemeinen Jugendwohlfahrt dem verwahrlosten Kinde ausschließlich Anspruch auf erzieherische Hilfe gibt und nicht mehr eine Zwangs- und Strafmaßnahme sein soll, so sehr besteht, was von ihm als ältere Methode bezeichnet wird, auch heute noch in zahlreichen Anstalten die Grundtendenz, in dem verwahrlosten Kinde die Gefallene und den Sünder zu sehen, obwohl dies auf der Tagung heftig bestritten worden ist. Hoffmann selbst begründet dies damit, daß die Tradition der Erziehung notwendige Teile des Ideengehalts vergangener Zeiten mit übernimmt. Wenn er davon spricht, daß erst in der Gegenwart sich eine pädagogische Wandlung vollziehe, mit der sich der Erzieher selbst von den geistigen Bindungen an überwundenen Auffassungen, die ihm selbst meist nicht bewußt sind, löst und an eine Erziehung geht, die zunächst von der ethischen Wertung des Kindes absieht, so gilt diese Behauptung in der Tat erst für einen ganz geringen Teil der gegenwärtigen Anstalten und ihrer Erzieher. Mit Recht betont Hoffmann die Notwendigkeit einer Einbeziehung der Erkenntnisse der Heilerziehung, der Psychopathenfürsorge, der Jugendpsychologie, der Vererbungsforschung, um in der Fürsorgeerziehung durch eine Verbesserung der Erziehungsmethoden auch geringere Grade von Bildsamkeit in stärkerem Maße auszunutzen. Es ist ihm auch darin zuzustimmen, daß die Fürsorgeerziehung, soweit sie diesen Weg geht, jetzt eine pädagogische Pionierarbeit zu leisten hat; nur wird dies erst an wenigen Stellen ernsthaft versucht. Recht zweifelhaft erscheint, ob der Gedankengang Hoffmanns, daß die Fürsorgeerziehung angeknüpft werden müßte an die Erziehung der Mutter und der Familie, für die heutige Zeit volle Berechtigung beanspruchen kann.

In der breiten Masse der Bevölkerung hat eben die Familie durch die veränderten Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse, besonders für das größere Kind und für den Jugendlichen ihre entscheidende pädagogische Kraft der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft verloren, und die Fürsorgeerziehung steht aus diesem Grunde, wie jede Gruppenerziehung, vor anderen Problemen als die Familie. Hoffmann selber kommt in seinen Gedanken zu diesem Ergebnis, wenn er betont, daß es bei der neuen Pädagogik nicht nur darauf ankomme, den Ausgangspunkt vom Kinde und Jugendlichen her zu nehmen, sondern daß das Kind nur in Verbindung mit seiner Umwelt, seinem Milieu richtig verstanden und behandelt werden könne. Die Gedanken Hoffmanns über die Methoden des Zwanges oder der Freiheit in der Erziehung sowie über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Strafen können in diesem Zusammenhang nicht näher erörtert werden und bedürfen noch weiterer Untersuchung. Richtig ist Hoffmanns Erkenntnis, daß auch im Rahmen der Fürsorgeerziehung den Kindern durch eine strenge Bewahrung nicht jede Möglichkeit der sogenannten Dummheiten genommen werden dürfe, und bedeutsam, daß Hoffmann die geschlossene Anstalt nicht als regelmäßige Form der Fürsorgeerziehung wünscht, sondern als ihren Normaltyp das halboffene Heim. Für die Frage der Charakterentwicklung des Kindes haben gerade die Verhandlungen auf dem AFET in Hamburg gezeigt, daß es nicht nur ältere, sondern noch heute lebende Pädagogen sind, die im Kinde nur das Objekt der Erziehung sehen und ihm ihr bestimmtes Ideal aufprägen wollen. Hoffmann selbst gibt dies nur in sehr vorsichtiger Weise zu, wenn er davon spricht, daß auch heute der Kampf der Weltanschauungen um die Erziehung der Jugend diese Fragen nachklingen läßt. Wir werden Hoffmann darin beipflichten, daß das Eindringen der Jugendbewegung in die Erziehungsfragen und die Erkenntnisse der neueren Jugendpsychologie auch für die Anstaltspädagogik wichtige Hilfsmittel geliefert haben; vor allem betont Hoffmann mit Recht, daß die Charakterbildung nur durch Selbsterziehung zu erreichen ist, und daß Erziehung daher nur mittelbar durch Anleitung zur Selbsterziehung erreicht werden kann. Gerade in Kreisen der Fürsorgeerziehungsanstalten wird aber verkannt, daß die Erziehungsarbeit heute im allgemeinen nicht — wie Hoffmann es fordert, zunächst die biologischen Verbindungen für gesundes Wachstum sichert und sichern kann.

So wenig diese Untersuchungen auf dem Kongreß zu einem festen Ergebnis für die Erziehungsarbeit führen konnten, scheint es wichtig, daß Hoffmann in seinen Schlußgedanken auf den entscheidenden Gesichtspunkt zu sprechen kommt, daß die Frage der Aufhebung der Verwahrlosung eines Kindes oder Jugendlichen und seine Rückführung zur gesellschaftlichen Verantwortlichkeit heute deshalb besonders schwierig ist, weil es kein einheitliches, von allen Seiten anerkanntes Bildungsideal gibt. Die soziale Schich-

tung des Volkes ist in der Tat, wie Hoffmann anführt, mit einer Verschiedenheit von Lebensauffassung und Lebenszielen verbunden. Leider trägt nun dieser Verschiedenheit die große Mehrzahl der Fürsorgeerziehungsanstalten nicht Rechnung. Indem sie in den Anstalten durch ihre gesamte Lebensauffassung die Kinder und Jugendlichen zu einem kleinbürgerlichen und größtenteils zu einem veralteten Lebensstile führen, setzen sie ihre Zöglinge in erheblichem Maße der Gefahr einer geistigen und sozialen Entwurzelung aus. Es ist zu begrüßen, daß Hoffmann diese Gefahr erkennt und auf sie hingewiesen hat. Sie wird aber erst überwunden werden, wenn die gegenwärtige Form der konfessionell gegliederten und pädagogisch rückständigen Anstalten verschwindet und die Anstalten in wirklich modernem Geiste einer Selbsterziehung der Kinder heranbilden. Daß dieses nicht im Rahmen einer von der übrigen „Sozialerziehung“ getrennten Fürsorgeerziehung erfolgen kann, ist von unserer Seite mehrfach betont worden.

Aus den Gedanken, die in der Diskussion erörtert wurden, ist hervorzuheben, daß von allen Seiten anerkannt worden ist, daß es eine eigentliche Neutralität der Erziehung nicht geben kann, weil jede Erziehung in ihrem inneren Gehalt weltanschauungsmäßig bedingt sei. Hierbei hat Genosse Dr. Bernfeld sehr zutreffend hervorgehoben, daß mit gleichem Rechte bezweifelt werden kann, ob die heute geltenden Konfessionen und die heutige Form des Sozialismus die eigentlichen Weltanschauungen und die in ihnen enthaltenen Ideale verkörpern. Aussprache und Verhandlungen in einzelnen Sektionen des Kongresses ergaben, daß über diese Grundfragen noch keineswegs Klarheit besteht. Auch zu den Problemen der Berechtigung von geschlossener Anstalterziehung oder Familienerziehung mit besonderer Betreuung wurden sehr widersprechende Auffassungen vorgebracht. Es ist charakteristisch, daß gerade von den konfessionellen Anstalten die Erziehungskraft der Familien, aus denen die Zöglinge stammen, allgemein außerordentlich gering eingeschätzt wurde, während sehr zutreffend Genosse Mennicke demgegenüber geltend machte, daß es unter solchen Umständen um so weniger zu verstehen sei, daß die Berufserziehung auch heute ihr Vorbild in der Naturform der Familienerziehung sehen wolle. Etwas befremdlich bleibt, daß wiederholt von Vertretern konfessioneller Anstalten die Forderung aufgestellt wurde, daß die Zöglinge nicht zum Kampfobjekt der Weltanschauungen gemacht werden dürften, und daß nicht irgendwelche parteipolitischen Interessen bei der Erziehung maßgebend sein dürften. Wenn wir berücksichtigen, daß nach den Statistiken mehr als neun Zehntel aller Fürsorgeerziehungsanstalten Deutschlands von den konfessionellen Organisationen geleitet werden, und daß die staatlichen Anstalten ganz gewiß keinerlei parteipolitische Beeinflussung ihrer Zöglinge dulden, so bleibt die Frage offen, gegen

wen sich diese Vorwürfe richten. Stellt man in diesem Zusammenhang die Gedanken, die insbesondere bei den Sektionsberatungen hervorgetreten sind, daß gerade von den Leitern konfessioneller Heime immer wieder verlangt wurde, daß die Zöglinge sich über ihr naturhaftes Wesen erheben, sich aus ihren selbstsüchtigen und triebhaften Strebungen lösen und ihr Leben in den Dienst idealistischer — das will offenbar sagen konfessionell orientierter — Lebensauffassungen stellen sollen, so wird für die Fürsorgeerziehung hierin offensichtlich übersehen, daß diesen Kindern und Jugendlichen ihr soziologischer Boden entzogen wird, und daß man sie in eine fremde Welt zu überpflanzen sucht. Genosse Bernfeld hat auf dem Kongreß auf diesen entscheidenden Gesichtspunkt hingewiesen, daß es nicht genüge, die Erziehung nach irgendeinem Ideal zu orientieren, sondern daß es notwendig sei, in der Praxis wirklich diese Forderung durchzuführen. Er hat auch betont, daß die Fürsorgeerziehungsanstalten in der Wirklichkeit ganz anders aussehen und ganz andere Ergebnisse haben, als es nun theoretisch erörtert würde. In der Tat wäre es nach dem Verhandlungsgegenstand der Beratungen von entscheidender Bedeutung gewesen, daß man die gegenwärtig anwendbaren psychologischen und pädagogischen Methoden in stärkerem Maße geklärt hätte, die bereits jetzt eine vom allgemeinen Standpunkt der Erziehungswissenschaft wertvollere Arbeit in der Fürsorgeerziehung gesichert hätten. Es ist aber nicht einmal festgestellt worden, daß die Prügelstrafe zu verwerfen ist. Hierzu ist es trotz mancher bemerkenswerten Hinweise auf dem Kongreß nicht gekommen. Eine Untersuchung der psychologischen und methodischen Forderungen und Anregungen, die für die verschiedenen Altersstufen auf der Tagung gegeben wurden, wird von unserer Seite späterhin in Aussicht genommen werden müssen.

Abschließend kann gesagt werden, daß der Kongreß manche Anregungen, aber wenig positive Ergebnisse für die Pädagogik und Psychologie der Fürsorgeerziehung geboten hat.

Sparmaßnahmen in der Krankenversorgung.

Von Dr. Rodewald, Stadt-Med.-Rat in Waldenburg.

Der Aufsatz ist bereits Ende 1926 verfaßt. Die inzwischen durch Gesetzgebung vermehrte Belastung der Kommunen und der Kampf der Wirtschaftskreise gegen die Soziallasten zwingt aber weiter — und vielleicht in erhöhtem Maße —, allen Sparmöglichkeiten volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Zunahme der Ausgaben für Wohlfahrtspflege hat zu einer lauten Kritik von seiten der „Wirtschaftskreise“ geführt. Die Steuerbelastungen werden als untragbar, die Wohlfahrtsausgaben als verschwenderisch bezeichnet. Grundlage für diese Kritik bildet immer der Vergleich zwischen den Ausgaben der Gegenwart und

denen der Vorkriegsjahre. Für jeden, der mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut ist, liegt das Unsinnige eines solchen Vergleiches auf der Hand. Die wirtschaftliche Lage, die Erwerbsmöglichkeiten und die Erwerbsfähigkeiten der ganzen Bevölkerung haben sich so grundlegend geändert, daß solche Vergleiche überhaupt nicht gezogen werden sollten, auch dann nicht, wenn gleichzeitig erklärende Gründe für die Vermehrung der Ausgaben beigefügt werden. Die jetzigen Ausgaben der Wohlfahrtspflege sind Gegenwartsaufgaben, die unabhängig von früheren Erfahrungen beurteilt sein wollen und die nur in dieser unabhängigen Beurteilung einer Lösung zugeführt werden können.

Die ungeheuer große Belastung der Gemeinden durch die Aufgaben der Wohlfahrtspflege wird allseitig zugegeben, auch in den Kreisen der Fürsorgearbeit. Ob die Grenze des Tragbaren erreicht oder, wie vielfach behauptet wird, überschritten ist, läßt sich generell nicht feststellen, da die Beantwortung dieser Frage durchaus von subjektiver Interessenrichtung abhängt. Aber unabhängig von dieser Frage relativer Ausgabenmöglichkeit zwingt allein die Feststellung der absoluten Höhe zur Prüfung von Sparmöglichkeiten. Diese Prüfung und darauf zu gründende Maßnahmen gehen besser aus den orientierten Kreisen der Fürsorgearbeit hervor, ehe von anderer Seite durch Beschränkung der verfügbaren Mittel eine Hemmung der Wohlfahrtspflege erzwungen wird.

Ersparnismöglichkeiten auf dem Gebiete der durchschnittlichen Wohlfahrtspflege sind sicher nicht gegeben. Soweit bei fehlender Erwerbsmöglichkeit der — örtlich allerdings verschieden bemessene, aber überall äußerst beschränkte — Unterstützungssatz gewährt wird, ist eine untere Grenze der Einschränkungsmöglichkeit gegeben, die auch wohl von keiner Gemeinde überschritten wird. Der Unterstützungssatz muß die Möglichkeit der Lebenshaltung sicherstellen; jede noch so geringe Erhöhung wirkt sich bei der großen Zahl der Unterstützungsempfänger in so erheblichen Ausgaben aus, daß hier von selbst ein Mindestmaß eingehalten wird, das nicht unterschritten werden kann.

Anders liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete der Sonderaufwendungen: Derartige Sonderaufwendungen werden einerseits gemacht für die sogen. „gehobene Fürsorge“, die gesetzlich geschützt und deswegen vorläufig nicht beschränkbar ist, andererseits führt eigentlich nur Krankheit zu erheblichen Sonderaufwendungen. Dabei kann es sich handeln um ärztliche Behandlung, entweder in der Praxis oder im Krankenhause oder um die Gewährung von Medikamenten, besonderen Pflegezulagen oder um Heilmittel anderer Art, wie Prothesen, künstliche Gebisse und ähnliches.

Die Versorgung durch praktische Aerzte ist bei den Wohlfahrtsämtern in verschiedener Weise geregelt, entweder nach dem Prinzip der freien Arztwahl oder nach dem Prinzip festbestimmter Bezirksärzte, die auch meistens nach festem Pauschale besoldet werden. Ebenso wie bei den Krankenkassen tobt auch vielfach bei

den Wohlfahrtsämtern ein mehr oder weniger lebhafter Kampf um die Frage der freien Arztwahl. Wenn man von anderen für oder wider angeführten Gründen absieht, so lehrt die Erfahrung unzweifelhaft das eine, daß die Versorgung durch festbestimmte Bezirksärzte erheblich billiger ist; und zwar billiger nicht nur dadurch, daß die Ausgaben für ärztliche Behandlung allein geringer bleiben, ohne daß etwa ein unangemessen niedriges Pauschale festgesetzt wäre, sondern billiger auch dadurch, daß ein ausgabenbeschränkender Einfluß auf die Art der Verordnungen ausgeübt werden kann. Daß solche Beschränkung, namentlich in der Art der zugelassenen Medikamente, möglich ist, zeigt deutlich das Beispiel der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Krankenkassen; das im Deutschen Arzneiverordnungsbuch seinen Niederschlag gefunden hat. Das fortwährende Angebot neuer Mittel seitens der chemischen Industrie zwingt zu diesem Wege. Grundsätzlich können sich die Wohlfahrtsämter darauf beschränken, nur die gleichen Medikamente zur Verordnung zuzulassen wie die Krankenkassen. Dabei ist die nötige Behandlung einerseits sichergestellt, andererseits ist ein Schutz gegeben, daß nicht etwa neue, unausgeprobte Produkte der chemischen Industrie auf Kosten der Wohlfahrtsämter zur Anwendung gebracht werden. Diese Gefahr ist um so größer, als vielfach Medikamente in der Presse erwähnt oder gar angepriesen werden, durch schöne Versprechungen dem Publikum wünschenswert gemacht werden, und wenn dann die Krankenkassen — mit Recht — ihre Mittel für Experimente nicht bereitstellen, so wird nicht nur von Unterstützungsempfängern, sondern auch von Versicherten die Gewährung solcher Medikamente den Wohlfahrtsämtern zugemutet.

Größere Heilmittel, wie Prothesen oder Zahnersatz, erfordern zwar hohe Aufwendungen, müssen aber nicht nach deren Höhe beurteilt werden, sondern unter Berücksichtigung der Tatsache, daß durch solche Heilmittel entweder Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt oder Arbeitsunfähigkeit verhindert wird, daß sich also solche Aufwendungen durch spätere Ersparnis leicht rechtfertigen.

Die Hauptausgaben werden aber nicht durch diese Aufwendungen verursacht, sondern durch die stationäre Behandlung in den Krankenhäusern. Unter den Unterstützten, die Krankenhausaufnahme beantragen, sind zwei Gruppen scharf zu trennen: Aufnahmen wegen akuter und Aufnahme wegen chronischer Krankheit oder Siechtum. Die Anstaltsbehandlung in Krankenhäusern ist unbestritten die weitaus kostspieligste Form der Unterstützung, und es ist deswegen berechtigt, daß sie nur da zur Anwendung kommt, wo sie durch andere Mittel nicht zu ersetzen ist und wo allein Krankenhausbehandlung zum Erfolg führt. Daneben kann mit Recht nur noch der Gesichtspunkt der Isolierung bei ansteckenden Krankheiten in Rücksicht gezogen werden.

Bei allen Fällen, die operative Behandlung nötig machen, ist ohne weiteres die Notwendigkeit stationärer Behandlung zuzugeben,

zu gestatten aber nur für die wirklich notwendige Frist. Die Befristung solcher Aufnahmen kann meistens erheblich kürzer sein, als meistens in nichtärztlichen Kreisen angenommen wird. Die Heilung einer erfolgreichen, ohne Eiterung verlaufenen Operation nimmt nur verhältnismäßig kurze Zeit in Anspruch. Ob für die Rekonvaleszenz der Aufenthalt im Krankenhaus nötig ist, richtet sich nach der Art der Erkrankung und nach der Schwere des Eingriffes. Bei einer Blinddarmentzündung oder einer Bruchoperation kann im allgemeinen nach etwa zehn Tagen unbedenklich eine Entlassung erfolgen. Bei einer Gallenblasenoperation oder bei einem gynäkologischen Eingriff wird man meistens eine Dauer bis zu vier Wochen zugeben müssen. Die Festsetzung solcher bemessenen Zeiten zwingt im Krankenhaus zur ernsthaften Prüfung der Entlassungsfähigkeit, während bei langfristiger Garantieübernahme einige Tage der „Erwägung“ verstreichen können (und meistens auch zu Lasten des Kostenträgers verstreichen). Dabei ist zu berücksichtigen, daß rasche Entlassung auch durchaus im Interesse des Kranken liegt, da sich das Gesundheitsgefühl der Patienten in der Atmosphäre des Krankenhauses viel langsamer zu heben pflegt als in der gewohnten Umgebung. Wenn wirklich im Einzelfall besonders gute Verpflegung nötig ist, so kann diesem Bedürfnis des Kranken außerhalb des Krankenhauses billiger genügt werden. Man berechne nur einmal den Anteil der reinen Verpflegungskosten an den gesamten Krankenhauskosten und man wird zu dem Ergebnis kommen, daß man dem Kranken außerhalb des Krankenhauses für etwa ein Drittel bis die Hälfte der stationären Kosten eine gleich gute Verpflegung zukommen lassen kann.

Grundsätzlich andere Beurteilung und Behandlung verlangt die Frage der Krankenhausaufnahme, bei chronisch Kranken und bei Siechen. Hier muß zunächst geprüft werden, ob im Einzelfall überhaupt Krankenhausaufnahme nötig ist. Maßgebend für die Anträge in solchen Fällen ist vielfach nicht die Behandlungsnotwendigkeit. Wenn man, was durchaus berechtigt erscheint, die Zustimmung zur Krankenhausaufnahme in erster Linie von der Voraussetzung abhängig macht, daß allein diese Behandlung Aussicht auf Erfolg bietet, so muß man die unbedingte Notwendigkeit in der Mehrzahl dieser Fälle verneinen. Aber gerade bei der langen Dauer dieser krankhaften Zustände bilden sie, einmal im Krankenhaus aufgenommen, eine besonders große Belastung der Wohlfahrtsämter. Den eigentlichen Grund des Wunsches nach Krankenhausaufnahme bildet meistens nicht die Krankheit selbst, sondern es sind mehr die Zustände von mehr oder weniger großer Hilflosigkeit, Unterstützungsbedürftigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit, die den Krankheitszustand begleiten. Die besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gegenwart machen es diesen Unterstützten schwer, sich selbst mit den beschränkten Mitteln zu versorgen, und so wird unter anderem schon allein auf Grund einer gewissen Altersbehinderung der Wunsch nach anstaltsmäßiger Versorgung

wach. Altersheime und ähnliche Einrichtungen sind aus den Zeiten früherer Armenpflege wenig erwünschter Aufenthalt, und so bleibt als nächstliegende Erfüllung des Wunsches nach Versorgung das Streben in die Krankenhäuser. Die Altersbesetzung in den Krankenhäusern zeigt in den letzten Jahren eine auffallend hohe Beteiligung der höheren Altersklassen. So berechnete Goldmann z. B. für Berlin einen Anteil der über 60jährigen an allen Krankenhausinsassen bis zu 20,3 Proz., während sie unter der gesamten Bevölkerung nur etwa 8 bis 9 Proz. ausmachen. (Volkszählung 1919 — neuere Zahlen sind noch nicht veröffentlicht.) Dabei läßt die Statistik der Todesursachen keine vermehrte Sterblichkeit der höheren Altersstufen erkennen, so daß auch nicht angenommen werden kann, daß die Erkrankungsziffer dieser Altersstufe über 60 überwiegend zugenommen hätte. Die Erklärung liegt vielmehr darin, daß nicht in erster Linie behandlungsbedürftige Krankheitszustände zur Krankenhausaufnahme führen, sondern wirtschaftliche Bedrängnis. Je nachdem, wie hochgradig diese Bedrängnis ist, und je nachdem, ob sie in erster Linie durch Mangel an Unterhaltungsmitteln oder durch körperliche Behinderung bedingt ist, liegt hier die Möglichkeit einer Linderung in einer individuellen Erhöhung des Unterstützungssatzes oder evtl. in der Gewährung einer Hilfskraft, die für Stunden oder Tage die Arbeiten im Haushalt übernimmt, die der Unterstützte selbst nicht mehr zu leisten vermag. In hohem Prozentsatz der Fälle genügt dieser Weg völlig, um Abhilfe der Not zu schaffen, wird, wenn überhaupt angeboten, von den Unterstützten vielfach lieber angenommen als die ursprünglich gewünschte Krankenhausaufnahme, da der Betreffende bei dieser Art der Versorgung mehr Selbständigkeit erhält.

Soweit in schweren Fällen, namentlich wenn ausgesprochenere Krankheitszustände vorliegen als lediglich eine mehr oder weniger hochgradige Altersschwäche, dieser Weg nicht genügt, bleibt bei wirklich notwendiger Anstaltsversorgung besser und billiger der Weg eines Siechenheimes oder Siechenkrankenhauses, als der der allgemeinen Krankenhäuser. Die Gesundheitsstörungen, die in diesen Fällen vorliegen: Lähmungen nach Schlaganfällen, Störungen in der Tätigkeit von Blase und Darm, Lähmungen auf Grund von Nervenleiden sind an sich nicht zu beseitigen durch ärztliche Behandlung. Die ärztliche Kunst kann sich hier nur darauf beschränken, die Beschwerden zu lindern. Dazu ist aber nicht der ganze Apparat eines Krankenhauses mit Aerzten, Schwestern und Pflegepersonal erforderlich. Der Zustand der Kranken wechselt nicht, die Verordnungen wechseln kaum und deswegen ist eine zweimalige Visite, wie sie im Krankenhause nötig ist, hier durchaus überflüssig. Ueberflüssig, weil sie für Arzt und Patienten in ihrer zwecklosen Wiederholung zur Qual wird. Eine gut geschulte Schwester, die auf die Siechen verständnisvoll eingeht, kann mit weniger Personal als im Krankenhause laufend die Versorgung völlig ausreichend übernehmen, wenn ihr zwei-

oder dreimal in der Woche der Rat des Arztes zur Verfügung steht. Rechnet man in einem Krankenhaus mit einem Verhältnis zwischen Personal und Kranken wie 1:3, so kann man in einer solchen Siechenabteilung mit der Hälfte an Pflegepersonal auskommen. Da die Personalkosten im Krankenhausbetrieb etwa die Hälfte der Ausgaben ausmachen, so zeigt sich ohne weiteres schon aus diesem einen Punkte die erhebliche Verbilligungsmöglichkeit durch Herabsetzung der Kopffzahl. Dazu kommt der qualitative Unterschied der Beschäftigten, wodurch auch die Lohnquote je Kopf des Personals herabgesetzt wird.

Schließlich sind noch jene Fälle zu berücksichtigen, in denen nicht die Siechen, sondern deren Angehörige die Krankenhausaufnahme betreiben, um sich von lästig empfundener Arbeit zu befreien. Wenn es in solchen Fällen nicht gelingt, den guten Willen der Angehörigen zu stärken, die nötige Pflegearbeit selbst auszuführen, so genügt meistens zur Sicherstellung ausreichender Pflege die Uebernahme der Kosten für Hauskrankenpflege.

Wenn man sich vor Augen hält, daß in den Fällen von Siechtum auch durch den vom Kranken oder seinen Angehörigen erstrebten Krankenhausaufenthalt keine Besserung zu erzielen ist, wenn man weiter berücksichtigt, daß gerade diese Fälle infolge der Dauer des Krankenhausaufenthaltes besonders hohe Aufwendungen verursachen würden, so ergibt sich, daß man auf diesem Gebiet beträchtliche Ersparnisse erreichen kann, ohne berechnete Unterstützungsansprüche zu beschränken. Erforderlich dazu ist allerdings, daß den Wohlfahrtsämtern bei Organisation und Durchführung solcher Maßnahmen vertrauensärztlicher Rat zur Verfügung steht, denn nur der Arzt kann im einzelnen Falle über die Notwendigkeit oder Berechtigung der verschiedenen Behandlungsanträge und Wünsche entscheiden und im Falle von Ablehnungen auch ausreichende Vorschläge anderer Art machen, welche die notwendige Versorgung sicherstellen. Kein Sparvorschlag darf dazu führen, daß berechnete Wünsche der Unterstützten unerfüllt bleiben.

U M S C H A U

Konfessionelle Gesichtspunkte in der Jugendfürsorge.

Im Preussischen Landtag hatte die Zentrumsfraktion am 1. März 1928 eine kleine Anfrage eingebracht, die sich mit den Fragen der Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses bei der Amtsvormundschaft, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung beschäftigt und in der die Be-

hauptung aufgestellt wurde, daß sich die Fälle mehren, in denen seitens der Jugendämter auf die religiösen Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes nicht genügend Rücksicht genommen würde. Außerdem sei für die Unterbringung von Pflegekindern im Gesetze überhaupt kein ausreichender Schutz für eine Unterbringung gemäß der Bekenntnisübereinstimmung vorgesehen. Die Antwort des Wohlfahrtsministers vom 23. März 1928 ist in der „Volkswohlfahrt“ vom 15. April 1928 Nr. 8 Seite 373 ff zum Abdruck gebracht.

Das Zentrum hatte gefragt, welche Schritte das Staatsministerium zu unternehmen gedenke, um eine gewissenhafte Durchführung der religiösen Gesetzesbestimmungen sicherzustellen. Die Antwort besagt, daß die Sicherung der ordnungsmäßigen Durchführung des Gesetzes, soweit diese in der Hand der Jugendämter liegt, durch die Kommunalaufsicht erfolge, daß im preußischen Ausführungsgesetz ein Einspruchs- und Beschwerderecht gegeben sei und daß auch das Anweisungsrecht des Ministeriums bestehe. Es wird dann wörtlich hinzugefügt: „Es sind hier bisher keine Fälle bekannt geworden, in denen die staatlichen Aufsichtsbehörden gegenüber Beschwerden, die sich gegen die mangelhafte Durchführung der den religiösen Schutz der Minderjährigen sichernden Bestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt richteten, unbefriedigende Entscheidungen getroffen hätten. Das Staatsministerium ist bereit, falls solche Fälle vorgebracht würden, für die gewissenhafte Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes Sorge zu tragen. Leider wird nicht gesagt, ob überhaupt eine begründete Beschwerde wegen ungenügender Berücksichtigung der religiösen Schutzbestimmungen des Gesetzes bisher erhoben und dem Ministerium unterbreitet worden ist.“

Die weitere Frage der Zentrumsfraktion ging dahin, ob das Staatsministerium bereit sei, einzelnen Jugendamtsmitgliedern das Recht zu gewährleisten, in einzelnen Fällen die Durchführung der religiösen Gesetzesbestimmungen an Ort und Stelle selbst nachzuprüfen. Hierauf antwortete der Minister, daß nach dem preußischen Gemeindeverfassungsrecht die Mitglieder von Deputationen und Kommissionen das Recht haben, in den Sitzungen der Deputation Auskunft über die Führung der Geschäfte zu verlangen. „Dieses Recht steht auch den Mitgliedern der Jugendämter zu. In welchem Umfange dem Verlangen nach Auskunft Rechnung getragen wird, entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand des Selbstverwaltungskörpers (Magistrat, Bürgermeister, Kreisausschuß), ebenso auch, ob und welche Akten vorzulegen sind. Dem einzelnen Mitglied des Jugendamtes steht ein Recht zur Nachprüfung einzelner Fälle an Hand der Akten oder durch Befragung der Beamten nur zu, wenn ihm dieses Recht vom Jugendamtskollegium ausdrücklich übertragen ist und der Vorstand des Selbstverwaltungskörpers dem zugestimmt hat. Eine Aenderung dieser Rechtslage würde nur durch eine Aenderung des preußischen Gemeindeverfassungsrechts möglich sein. Eine solche Aenderung ist vom Staatsministerium nicht beabsichtigt.“

Die Antwort des Ministeriums ist nicht nur rechtlich zutreffend, sondern muß auch vom Standpunkt der Verwaltung durchaus gutgeheißen werden. Das Verlangen der Zentrumsfraktion stellt eine ernsthafte Gefährdung der guten Zusammenarbeit der Jugendämter mit der kommunalen Selbstverwaltung dar, der doch die Jugendämter als ein Teil eingegliedert sind, und die Ablehnung des Ministers ist durchaus berechtigt.

Endlich ging die Frage dahin, ob das preußische Staatsministerium bereit sei, bei der Reichsregierung eine Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes bezüglich der Unterbringung von Pflegekindern nach dem Grundsatz der Bekenntnisübereinstimmung anzuregen. Hierzu bemerkt die Antwort des Wohlfahrtsministers, daß die Unterbringung eines Minderjährigen in Familien — oder Anstaltspflege eine Bestimmung über seinen Aufenthalt ist, die dem Träger des Sorgerechts zusteht. „Das sind in der Regel bei ehelichen Kindern Vater oder Mutter, bei unehelichen die Mutter; das Jugendamt hat dieses Recht nur in den Ausnahmefällen, in denen ihm als Vormund auch das Personensorgerecht zusteht. Als Organ der Pflegekinderaufsicht ist das Jugendamt nicht berechtigt, gegen den Willen desjenigen, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, die bekenntnisgleiche Unterbringung des Kindes vorzunehmen oder die Erlaubnis zur Unterbringung eines Kindes in eine Pflegestelle deshalb zu versagen, weil die Pflegestelle nicht bekenntnisgleich ist. Eine Aenderung dieses Rechtszustandes würde nur durch eine erhebliche Einschränkung der Elternrechte zugunsten der Jugendämter möglich sein. Eine solche bei der Reichsregierung anzuregen, beabsichtigt das Staatsministerium nicht.“

Die Antwort des Ministers weist darauf auch hin, daß in den allgemeinen Richtlinien erwähnt ist, daß Pflegekinder soweit wie irgend möglich ihrem religiösen Bekenntnis gemäß untergebracht werden sollten. Nach unseren früheren Darlegungen kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Bestimmung ein völlig ausreichender Schutz einer sachgemäßen, pflegerischen Unterbringung darstellt. W. F.

Kleinrentnerfürsorge und Rentnerversorgungsgesetz.

Der Hauptausschuß des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge trat am 11. Mai d. J. zu einer Beratung zusammen, um zu der neuen Reichsverordnung vom 29. März d. J., durch welche die Kleinrentnerfürsorge von dem dahingegangenen Bürgerblockreichstag neu geregelt worden ist, Stellung zu nehmen. Bekanntlich hatten Reichsregierung und Reichstag sich dahin verständigt, daß der von der Demokratischen Partei eingebrachte Entwurf zu einem Rentnerversorgungsgesetz nicht mehr zur Verabschiedung kommen sollte. Die neue Verordnung, welche weder die berechtigten Wünsche der Kleinrentner, befriedigt noch sich mit den Grundsätzen individualisierender Fürsorge vereinbaren läßt, stößt auf allgemeine Ablehnung. Der Hauptausschuß des Deutschen Vereins faßte dazu folgende Entschlußung:

„Der Hauptausschuß beklagt, zum drittenmal innerhalb weniger Jahre eine Maßnahme der Reichsregierung und des Reichstags auf dem Gebiet der Rentnerfürsorge — als dem Wesen der Fürsorge widersprechend — ablehnen zu müssen und sieht in den sich häufenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den gesetzgebenden Instanzen einerseits, den sachverständigen Kreisen und den ausführenden kommunalen Stellen andererseits eine schwere Gefahr.“

Der Erlaß der Verordnung, die einer Gelegenheitsgesetzgebung ihre Entstehung verdankt, ist im Sinne einer fortschrittlichen Entwicklung der Fürsorgetätigkeit der Gemeinden tief zu bedauern. Die Verordnung gefährdet durch ihre schematischen Anordnungen die Grundsätze in-

dividueller Fürsorge. Sie schwächt den Grundsatz „Selbsthilfe der Familie vor öffentlicher Hilfe“ weiter ab. Sie bietet durch ihre ungenaue Fassung zahlreichen Zweifeln Raum, einzelne Bestimmungen sind juristisch unhaltbar. Die Selbstverwaltung wird durch die Verordnung erneut eingeschränkt. —

In den Kreisen der unterstützten Klein- und Sozialrentner werden Hoffnungen ausgelöst, die sich nicht erfüllen können. Dabei wird aber die daraus entstehende große Unzufriedenheit allein die Fürsorgeverbände treffen.

Der Hauptausschuß hält sich für verpflichtet, seine warnende Stimme zu erheben. Er bittet den Vorstand, umgehend in einer Denkschrift die Unzulänglichkeiten und Gefahren aufzuzeigen, die sich aus den wiederholten Abänderungen des Fürsorgerechts in den letzten Jahren ergeben haben. Gleichzeitig soll der Vorstand einen Entwurf zur Abänderung der Reichsgrundsätze vorbereiten, in welchem die unstrittenen Fragen nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt werden.“

Die Jahresberichte der Tuberkulosefürsorgestellen 1926/27.

Von Stadtarzt Dr. Roeder, Berlin-Treptow.

Das deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose sendet alljährlich an sämtliche Tuberkulosefürsorgestellen (TFSt.) des Reiches ausführliche Fragebogen, um über den Stand der Tuberkulosebekämpfung durch die TFSt. authentisches Material zu erhalten. Das Ergebnis der Antworten für das Jahr 1926 ist in kürzer Zusammenstellung in Nr. 1 des Tuberkulosefürsorgeblattes 1928 veröffentlicht.

Dieser Brauch einer ausführlichen jährlichen Berichterstattung ist für die TFSt. mit großen Vorteilen verknüpft. Er zwingt sie, ihre verwaltungsmäßigen schriftlichen Arbeiten jederzeit auf der Höhe zu halten und damit in die Fürsorgearbeit Einheit, System und Methodik hineinzubringen, was für ihre erfolgreiche Tätigkeit von beinahe ausschlaggebender Bedeutung ist; er liefert ihnen als Ersatz für ihre Mühe in dem jährlichen Berichte ein aufschlußreiches Material, das ihre eigenen Lücken aufweist, ihren Eifer anregt und sie veranlaßt, es den erfolgreicherer nachzutun.

Aber nicht nur für die engeren Fachkreise ist ein solches Material wertvoll. In Anbetracht der Tatsache, daß die Tuberkulose trotz ihres derzeitigen Rückganges immer noch als die sozial bedingte Erkrankung gelten kann, die ein Barometer für die bestehenden sozialhygienischen Verhältnisse abgibt, verdient eine solche Zusammenstellung auch das Interesse aller sozialpolitisch eingestellten Kreise, insbesondere der Arbeiterwohlfahrt und ihrer Funktionäre.

Zurzeit gibt es 1468 TFSt. (374 in der Stadt, 500 auf dem Lande, 594 für Stadt und Land), in deren Bereich etwa 53 Millionen Menschen, d. h. 84,9 Proz. der gesamten Bevölkerung, fallen. Wenn ein so hoher Prozentsatz die Möglichkeit hat, von amtlicher resp. halbamtlicher Seite in Tuberkulosefragen beraten zu werden, so ist das als vorläufig befriedigend zu bezeichnen, eine eindringliche Propaganda hat dafür zu sorgen, daß von dieser Möglichkeit ein ausgiebiger Gebrauch gemacht wird. An den TFSt. sind 2268 Aerzte beschäftigt, wovon 256 hauptamtlich sind.

Die letzteren werden sich vorzugsweise in der Großstadt finden, jedoch muß verlangt werden, daß im Laufe der Zeit auch auf dem Lande der hauptamtliche, genügend spezialistisch vorgebildete Arzt die Regel bildet. Daß das möglich ist, beweisen die Ausführungen von Kohlfärber in dieser Zeitschrift. Wie viele TFSt. noch ganz ohne Arzt, d. h. auf Grund privat-ärztlicher Ueberweisungen ohne eigene Untersuchungen, als reine Vermittlungsinstitute arbeiten, ist nicht erwähnt; hoffentlich sind es nicht mehr allzuvielen. An Fürsorgeschwestern werden zurzeit 6529 gezählt, von denen die meisten als „Gemeineschwestern“ bezeichnet sind. Diese nackte Zahl besagt nichts über ihre wirkliche Arbeitsleistung und Erfolgsmöglichkeit, sie wird schon etwas verständlicher, wenn man sie in den einzelnen Bezirken auf die zugehörige Bevölkerungszahl bezieht. Es ergibt sich dann, daß in den Großstädten (Berlin, Hamburg usw.) eine Schwester auf 40 000 Einwohner kommt, in der Grenzmark Posen-Westpreußen aber schon auf 25 500. Das sind sehr erhebliche Differenzen. Mag die Fürsorgearbeit in der Großstadt, besonders was Besuchspraxis anbetrifft, durch das Zusammenwohnen auf engerem Raume auch erleichtert sein, so kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß eine Fürsorge für 40 000 Menschen auch in der Großstadt nichts Befriedigendes leisten kann, resp. wenn sie ihre Pflicht bis zum Äußersten erfüllt, nicht mehr als beschäftigt, sondern nur als ausgebeutet gelten kann. Unseren Stadtverordneten seien diese Zahlen angelegentlichst empfohlen.

Den TFSt. stehen 1052 Röntgenapparate zur Verfügung; das genügt nicht. Heutzutage ist eine eigene Röntgenapparatur ein absolutes Erfordernis, nicht bloß wünschenswert, schon um alle Möglichkeiten der Erkennung im Frühstadium zu erschöpfen, dann aber auch, um die außerordentlich wichtige Funktion der richtigen Siebung für die Entsendung in Heilstätten exakt vornehmen zu können.

Die extensive Tätigkeit der TFSt. kann an der Zahl der jährlichen Neuzugänge evtl. auch an den regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen gemessen werden. Für die ersteren ist auf Grund bestimmter Vorstellungen, deren Berechtigung hier nicht nachzuprüfen ist, als Normalzahl 150 Neuzugänge auf 10 000 Personen errechnet worden. Die veröffentlichten Zahlen weisen aber in den einzelnen Bezirken außerordentlich starke Abweichungen auf. So betrug diese Zahl in Schöppingen in Westfalen 846, in Köln 426, in Berlin 134,1, in Oppeln in Oberschlesien 14. Wenn hier auch lokale Ursachen eine erhebliche Rolle spielen, z. B. die, daß langeingeführte TFSt. eine niedrige, neu eingerichtete eine höhere Ziffer von Neuzugängen haben müßten, so liegen doch sicherlich auch große Verschiedenheiten der inneren Arbeit vor, die aus den gegebenen Zahlen ohne weiteres nicht hervorgehen. Jede TFSt. wird an dieser Stelle ihre Tätigkeit genau prüfen müssen.

Von den Neuzugängen, etwa 400 000 im ganzen Reiche, hatten mehr als die Hälfte keine Tuberkulose. Solche Ergebnisse haben Aerzte, die den TFSt. nicht wohlwollend gegenüberstehen, veranlaßt, von Verschwendung ärztlicher Arbeitskraft und öffentlicher Mittel zu reden und zu verlangen, Ratsuchende nur dann anzunehmen, wenn sie von Aerzten nach festgestellter Erkrankung überwiesen werden, also die sogenannten Selbstmelder abzuweisen. Jedoch gehört gerade die Forderung der Untersuchung aller Menschen, auch derjenigen, die sich noch nicht krank fühlen, zum eisernen Bestande der gesundheitlichen Fürsorge überhaupt, und so wird man es begrüßen, daß diese Forderung wenigstens auf einem Spezialgebiete, dem der sich lungenkrank Glaubenden, durchführbar ist und sich durchzusetzen beginnt. Im übrigen kann die Aerzteschaft

keine Gewähr übernehmen, daß die Ratsuchenden bei den freien Aerzten auch wirklich so gründlich wie in einer Fürsorgestelle untersucht werden, so daß die Entdeckung der Frühfälle gefährdet erscheinen würde. Von dem Selbstmeldesystem darf hiernach aus prinzipiellen wie tatsächlichen Gründen nicht abgegangen werden; auch die sogenannte überflüssige Arbeit der Untersuchung noch nicht Kranker macht sich gut bezahlt.

So lange die gesundheitlichen Verhältnisse in und um den einzelnen Menschen so schlechte sind, wie es heute leider noch der Fall ist, kann man den Menschen selbst als bestes Abwehrmittel gegen Ansteckung nicht voll einsetzen, daher spielt die Beseitigung der äußeren Uebertragungsmöglichkeiten heute noch die größte Rolle. Hier liegt eine unbestrittene Domäne der TFSt. vor. Voraussetzung ist die Kenntnis aller ansteckenden Fälle. Sie könnte, wenn die nach den Tuberkulosefürsorgengesetzen der verschiedenen Länder vorgeschriebene Meldung erstattet würde, beinahe lückenlos sein. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Normalzahl 37,5 auf 10 000 Lebende wird in vielen Bezirken so erheblich unterschritten, daß die allgemeine Durchschnittszahl der bekannten ansteckenden Fälle nur 19,0 beträgt. Noch viel bedauerlicher ist, daß ein Teil bis zum Tode überhaupt nicht bekannt wird. Das ist besonders in Großstädten der Fall, während die Städte unter 30 000 Einwohnern und die Landkreise bis zu 100 000, wo sich ein Schwerkranker so leicht nicht verbergen kann, viel besser abschneiden. Dort ist die Meldepflicht aufs gröslichste verletzt, zumal doch jeder Arzt weiß, daß vor dem Tode infolge massenhaften Aushustens von Tuberkelbazillen und der nachlassenden Disziplin des Schwerkranken die Ansteckungsgefährdung aufs höchste steigt.

Ein großes Verdienst erwirbt sich die Erhebung dadurch, daß sie über die Wohnungsverhältnisse der ansteckend Tuberkulösen regelmäßige Berichte fordert; leider haben nur 670 TFSt., denen rund 64 000 ansteckende Fälle bekannt sind, diese Frage beantwortet. Unsere Parteigenossen sollten versuchen, sich Einblick in die Fragebogen zu beschaffen, die Mitglieder der Gesundheits- und Wohlfahrtsdeputationen hätten dazu wohl das Recht. Sie könnten darauf dringen, daß die wichtigen Fragebogen vollständig ausgefüllt werden; den Schaden einer Nachlässigkeit in dieser Beziehung tragen doch in erster Linie Proletarier. Von den 64 000 Schwerkranken hatten 16,7 Prozent kein eigenes Bett. Das ist eine fürchterliche Zahl und eine erschütternde Anklage. Tausende mögen den besten Willen haben, ihre Angehörigen nicht anzustecken, sie werden es kaum vermeiden können. Und da verlangt man Strafmaßnahmen gegen einige wenige, die den Geboten der TFSt. aus Leichtsinne nicht nachkommen wollen! Spiegelbild der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, die ihr Gewissen beruhigt, wenn sie einige Wenige unschädlich macht und ungezählte Tausende, die auf ihr durch die Wissenschaft festgestelltes Menschenrecht pochen, mit den „natürlichen Unvollkommenheiten dieser Welt“ abspeist. Den meisten dieser Unglücklichen konnte aus Raummangel kein Bett gestellt werden.

In 157 TFSt. wird behandelt; worin die Behandlung besteht, wird nicht gesagt, gar zu ausgiebig wird sie nicht sein. Vergleicht man die Ausführungen Blümls, des bekannten Leiters der TFSt. in Halle, in seinem Buche „Tuberkuloserüstzeug des praktischen Arztes“ mit der in der heutigen Kassenpraxis üblichen Behandlung, so wird man verlangen müssen, daß gewisse Gebiete der Tuberkulosebehandlung den TFSt. übergeben werden. Die Allgemeinheit hat Anspruch darauf, daß

bei den Kranken alles angewendet wird, was die Wissenschaft bereitstellt. Die TFS. sind also auszubauen, mit genügendem Personal und Instrumentarium zu versehen, bestimmte Gebiete der Behandlung sind ihnen zu übertragen und eine Tuberkulosestation für vorübergehend Anstaltsbedürftige ihnen anzufriedern. Erst wenn die TFS. damit zu wirklichen Zentren der Tuberkulosebekämpfung werden, wird man höchste Leistungen von ihnen erwarten können.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Kindermißhandlung und Arbeiterwohlfahrt.

Von Hanna Hellinger, Berlin.

Der Begriff der strafbaren Kindermißhandlung ist im heutigen Strafrecht sehr eng gefaßt. Die Körperverletzung muß infolge „grausamer und böswilliger Behandlung“ begangen sein. Der Täterkreis ist zu eng gezogen. Auch im neuen Entwurf eines Strafgesetzbuches ist die Formulierung des entsprechenden Paragraphen unzulänglich. Genosse Radbruch macht in Heft 3 des Jahrganges dieser Zeitschrift Vorschläge für eine Aenderung dieser Strafbestimmungen, die einmal den Täterkreis wesentlich erweitern, zum zweiten aus den strafbaren Handlungen die Begriffe der Grausamkeit und Böswilligkeit entfernen und den Versuch der Einbeziehung der seelischen Mißhandlungen geben und drittens auch die Duldung der Mißhandlung von seiten der zur Fürsorge Verpflichteten unter Strafe stellen.

Der größere strafrechtliche Schutz ist nur ein Teilgebiet der Bekämpfung der Kindermißhandlungen. Es ist nicht möglich, die Frage der Kindermißhandlungen isoliert zu betrachten. Sie hängt einmal zusammen mit der — leider auch noch in sozialistischen Kreisen — weit verbreiteten Anschauung, das Kind sei Privateigentum der Eltern, mit dem sie schalten und walten können, wie sie wollen, eine Anschauung, die in der Wortprägung des BGB. von der „elterlichen Gewalt“ eine juristische Stütze findet. Sie ist ferner aufs engste verknüpft mit der Rolle der Prügel in der Erziehung überhaupt. Muthesius*) bringt folgendes charakteristisches Beispiel: „Eine Frau mit zwei Kindern im Alter von vielleicht 9 und 11 Jahren überschreitet die Straße. Die Kinder kommen nicht schnell genug über den Damm mit. Da nimmt die Frau den Spazierstock, den sie in der Hand trägt, und schlägt mit aller Kraft auf die Kinder ein. Die Kinder rufen: „Hau doch nicht, Mutti!“ Ein Herr aus dem Publikum tritt an einen in der Nähe stehenden Schutzmann heran und bittet ihn, einzuschreiten. Der Schutzmann geht auf die Frau zu und fragt sie: „Sind Sie die Mutter der Kinder?“ Die Frau bejaht das. Der Schutzmann wendet sich zu dem Herrn und sagt: „Dann kann ich nichts machen.“ — Das Beispiel zeigt, aus wie geringen Anlässen geschlagen wird, wie teilnahmslos das Publikum dem gegenüber steht

*) „Kindermißhandlung und ihre Bekämpfung“, 29. Jahresbericht des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung für das Jahr 1927, Berlin, S. 5.

und wie die staatliche Autorität hinter der elterlichen zurückweicht. Urteile wie die auf S. 81/82 Heft 3 dieser Zeitschrift veröffentlichten, wo einmal einem Dritten selbst dann ein Recht zur Züchtigung eines fremden Kindes zuerkannt wird, trotzdem der Vater der Ausübung des Züchtigungsrechtes seine Zustimmung versagt hätte, ein andermal eine Züchtigung eines Lehrers, trotz landesüblichen Verbotes, nicht als ungesetzlich angesehen wird, weil der Vater ihn ausdrücklich dazu ermächtigte, können nur aus einer Geistesrichtung erwachsen, die Prügel in der Erziehung als die selbstverständliche Strafe ansieht. Das Prügeln bedeutet stets die Ausübung einer Machtstellung, die Mißhandlung ist der Mißbrauch jener Machtstellung des Stärkeren gegenüber dem Wehrlosen. Ausübung und Mißbrauch sind eng miteinander verknüpft, die Grenzen vom Prügeln zur Mißhandlung sind flüssige, und von der Ausübung zur Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes ist nur ein kleiner Schritt.

Die Fälle, in denen aus Sadismus oder aus einer Bewußtseinstrübung (Alkoholismus) heraus mißhandelt wird, sind verhältnismäßig selten. Sehr viel häufiger sind jene Fälle, in denen die übermäßige Züchtigung ein Ausfluß eigener Not, bedrücktester Verhältnisse, räumlichen und wirtschaftlichen Elends und allgemeiner Verbitterung ist, oder bei Menschen, deren Streben nach einer Machtstellung nirgendwo als in der eigenen Familie Befriedigung finden kann — nicht im Arbeitsverhältnis, nicht im öffentlichen oder gesellschaftlichen Leben, nicht in der Partei. Das Autoritätsgefühl dieser Menschen weiß oft keine andere Möglichkeit, zur Geltung zu kommen, als möglichst brutale Auswirkung dem Schwächsten — dem Kinde — gegenüber^{*)}. Wir kennen alle auch sozialistische Eltern, deren Sozialismus in der eigenen Familie haltmacht, und die im Hause die Tyrannen, Inhaber und „Ausbeuter“ einer Machtstellung sind — verständlich aus der eigenen Unbefriedigtheit und Enge der Verhältnisse — aber nicht entschuldbar. Dann gibt es noch jene recht häufigen Fälle, wo als bewußtes Erziehungsmittel geschlagen wird, weil kein anderes gekannt wird, der Erzieher verliert aber die Gewalt über sich, und die Mißhandlung beginnt.

In der Oeffentlichkeit bekannt sind jene Fälle, die strafrechtlich verfolgt werden, und in denen es sich um Mißhandlungen schlimmster Art handelt. Alle Tageszeitungen wissen von solchen Prozessen und dem oft zu der Schwere der Tat verhältnismäßig geringen Strafmaß. Aber sie wissen nichts von jenen Kindern, die zwar nicht „mißhandelt“, aber in Ausübung des Züchtigungsrechtes der Eltern systematisch geprügelt werden und, verprügelten Hunden gleich, scheu und gequält einherschleichen und zu tückischen, verbockten Menschen werden. Und sie wissen ebensowenig von seelischen Mißhandlungen, mögen sie nun im bewußten Abschneiden jeder seelischen Freude bestehen, im Trennen von Tieren und Gegenständen, an die das Kind sein Herz gegangen hat, oder in den unzähligen feinen Nadelstichen, die etwa dem in die Ehe eingebrachten unehelichen Kinde der Frau oder dem hinter seinen Geschwistern geistig und körperlich zurückgebliebenen Kind täglich versetzt werden. Die seelischen Wirkungen auf beide Typen von Kindern sind die gleichen. Sie leben einmal in einem ständigen Angstzustand. „Ich wünsche mir, daß ich in den Feiertagen nicht gehauen werde“, schreibt ein Kind auf die

^{*)} Vgl. Muthesius a. a. O.

Frage des Lehrers, was sich jedes Kind der Klasse zu Weihnachten wünscht*). Sie werden zum andern zu Menschen, die der Gesellschaft feindlich gegenüberstehen, werden trotzig, verbissen, der Trotz steigert sich zu Rache- und Haßgefühlen. Haß und Rache führen zur Verwahrlosung, zu gesellschaftsfeindlichen Handlungen, zum Stehlen usw. „Man hielt mich für schlecht und behandelte mich so, darum wurde ich schlecht“, hört man nicht selten von Fürsorgezöglingen. Die Psychoanalyse hat mit Recht die Erkenntnis vertieft, daß die Stellung zu den Eltern sehr stark über Wohl und Weh, Gesundheit, Krankhaftigkeit und Schicksal des Kindes entscheidet.

Was können wir nun tun, um dieser Form der Kinderausbeutung — denn auch das ist eine Kinderausbeutung — entgegenzuwirken?

Im Einzelfall, d. h. bei der eigentlichen Kindermißhandlung ist meistens das Eingreifen sehr erschwert, weil das Bekanntwerden zu spät erfolgt. Sehr richtig bemerkt Rodbruch**), daß gegen das zu späte Bekanntwerden von Kindermißhandlungen keine Strafvorschrift gegen den die Anzeige Unterlassenden, sondern nur der Ausbau des Fürsorgewesens, die Vermehrung und erhöhte Wachsamkeit seiner Organe Vorsorge treffen können. Das bedeutet für den Helfer der Arbeiterwohlfahrt folgendes: In allen von ihm betreuten Fällen hat er sein größtes Augenmerk auf die Rolle der Prügel in der Erziehung zu richten und keine dahinzzielende Aufklärung zu versäumen. Hat er Verdacht, daß das Kind übermäßig geschlagen wird, sei es, daß es ihm durch scheues, gedrücktes Wesen auffällt, sei es, daß es ihm selbst erzählt, daß es gar Spuren von Mißhandlungen aufweist oder daß Hausbewohner ihn aufmerksam machen, so muß er sofort das nötige Tatsachenmaterial beizubringen versuchen und es dem Jugendamt melden: ärztliche Untersuchung, wo Mißhandlungsspuren sichtbar werden, Nennung der Zeugen, oft Hausbewohner, wenn diese vorhanden sind. Hier gilt es in der Praxis eine große Schwierigkeit zu überwinden. Aus leicht begreiflichen Gründen scheuen sich die meisten Leute vor Zeugenaussagen. Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls in diesem Punkte ist unbedingt nötig. Wer etwas Derartiges wahrnimmt, muß es melden und gegebenenfalls mit seinem Namen dafür einstehen. Selbstverständlich werden, wenn es nicht zu einer Gerichtsverhandlung kommt, die Zeugen dem Verdächtigten nicht genannt. Der Helfer muß auch in Verbindung mit der Schule stehen, deren Beobachtung auf diesem Gebiete freilich sehr oft versagt. Erfährt der Helfer der Arbeiterwohlfahrt etwas von Mißhandlungen von Kindern, die er noch nicht kennt, so melde er es sofort dem Jugendamt. Sehr schwierig gestaltet sich die Tätigkeit des Fürsorgers oder Helfers auf Grund des oben Ausgeführten, des Ueberzeugtseins der Eltern von ihrem unumstößlichen Recht auf ihr Kind, des sich nicht „Hereinredenlassens“. Handelt es sich um Pflegekinder, so ist ein Eingreifen sehr viel leichter, weil diesen Kindern gegenüber die Gesellschaft ein größeres Verantwortungsgefühl trägt. Hier kann das Jugendamt auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes unnachsichtlich bei der geringsten Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes das Kind entfernen. Bei den eigenen Eltern ist ein zwangsweises Eingreifen und eine Entfernung des Kindes nur möglich auf Grund des § 1666 BGB., also wenn das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht ist. Das bedingt ein vor-

*) Vgl. Muthesius a. a. O. S. 7.

**) Heft 2/1928 S. 68.

mundschaftsgerichtliches Verfahren, zu dem Zeugenaussagen notwendig sind.

Aber auch die frühzeitigste Erfassung des Einzelfalles bleibt Stückwerk, solange die Ueberzeugung von der Selbstverständlichkeit des Prügelns und der unumstößlichen elterlichen Gewalt mit Ausübung dieses Prügelrechts die allgemein geltende Ansicht ist. Deshalb gilt es im allgemeinen, in weitesten Kreisen aufzuklären über die Schädigungen, die aus einem übermäßigen Schlagen — ja nur aus systematischer Prügel — entstehen. Gelegenheit dazu bietet sich überall, wo Eltern zusammenkommen. Wir als Sozialdemokraten müssen aufs schärfste Front machen gegen die oben gekennzeichneten Eltern, müssen ihnen wieder und wieder das unsocialistische ihres Tuns vor Augen führen: Ausnutzung der Machtstellung dem Hilflosen und Schwachen gegenüber. Die Prügel sind ein mehr als fragwürdiges Erziehungsmittel. Wir sind glücklich so weit, daß wir das Schlagen in Erziehungsanstalten als eine Grausamkeit und Unzweckmäßigkeit empfinden und abgeschafft wünschen, aber die Selbstverständlichkeit der Elternprügel bleibt, und jener Mann ist kein Ausnahmefall, der sich — und durchaus mit Recht — beim Jugendamt über die Ohrfeige beschwerte, die sein Sohn in einem Kinderheim bekommen hatte, der aber selbst zu Haus ihn für irgendeine Unart grün und blau schlug und nun seinerseits die Einmischung des Jugendamtes in seine „heiligen Rechte“ als empörenden Eingriff empfand.

Mitteilungen.

II Hauptausschuß-Sitzung.

Im Juni 1928 findet im Kölner Rathaus die diesjährige Hauptausschußsitzung statt. Unter anderem wird Genosse Ministerialrat Dr. Hans Maier, Dresden, über „Die Arbeiterwohlfahrt und die Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge“ referieren. Das genaue Datum kann wegen der Tagung der Parlamente hier nicht veröffentlicht werden, voraussichtlich 23. bis 24. Juni.

Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses.

Am 1. Oktober d. J. eröffnet der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt eine eigene Wohlfahrtsschule in Berlin. Anmeldungen und Anfragen sind an den Hauptausschuß zu richten.

Richtlinien für örtliche Erholungsfürsorge.

Wir bitten unsere Bezirksausschüsse gegebenenfalls weitere Exemplare von den Richtlinien nebst den damit zum Versand gebrachten Elternmerkblatt anzufordern.

Lehrbuch der Wohlfahrtspflege.

Zu dem vom Hauptausschuß herausgegebenen Lehrbuch sind einige Berichtigungen sowie die nach der Drucklegung erfolgten Aenderungen in Betracht kommender gesetzlicher Bestimmungen gesondert zusammengestellt worden. Das betreffende Druckblatt wird auf Wunsch allen Abnehmern des Lehrbuches kostenlos zugestellt.

Landeskonzferenz Baden.

Die diesjährige Landeskonzferenz des Landesausschusses für Arbeiterwohlfaht Baden wird am Sonnabend, dem 9. und Sonntag, dem 10. Juni in Heidelberg togen. Während für den 9. Juni eine geschlossene Sitzung vorgesehen ist, die sich mit dem Geschäftsbericht, Neuwahl des Landesausschusses usw. beschäftigt, wird am 10. Juni eine öffentliche Tagung abgehalten. Bei der letzteren wird u. a. Bürgermeister Böttger, Mannheim, zur Frage: „Arbeitschaft und Wohlfahtspflege“ referieren. Darüber hinaus wird noch ein bevölkerungspolitisches Thema behandelt werden.

Internationale Konferenz für Wohlfahtspflege und Sozialpolitik, Paris.

Wir bitten alle Parteigenossen, die die Pariser Konferenz zu besuchen beabsichtigen, uns hiervon in Kenntnis zu setzen.

Hauptausschub
für Arbeiterwohlfaht.

Tagung.

Der Reichsverband Deutscher Einigungsämter für Mieta, Pacht und Hypotheken hält am 25. und 26. Juni 1928 in Weimar, Restaurant Stadthaus, eine Tagung ab. Stadtrechtsrat Genthe (Ludwigshafen) spricht über die wichtigsten Fragen des Raumnrechts im Lichte der obergerichtlichen Rechtsprechung. Kammergerichtsrat Dr. Günther über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Mieteinigungsamt und ordentlichem Gericht. Regierungsrat Dr. Zogbaum (Weimar) über das Zusammenwirken von Verwaltung und Justiz bei der Mietraumzwangswirtschaft. Landgerichtsrat Dr. Caro (Berlin) über das „billige Ermessen“ im Mietrecht, Oberlandesgerichtsrat Dr. Hertel über die Zukunft des Mietrechts.

Die Teilnehmerkarten kosten 6,— Mk., die auf das Postscheckkonto Amtsgerichtsrat Auerbach, Berlin Nr. 143 549, einzuzahlen sind.

Lehrgang in Jena

für die Arbeit in Psychopathen- und Fürsorgeerziehungsheimen.

In Trüpers Erziehungsheimen in Jena-Sophienhöhe findet ein einjähriger Kursus für die Arbeit in Psychopathen- und Fürsorgeerziehungsheimen statt. — Beginn: 1. Oktober 1928. — Lehrplan: Psychologie und Psychopathologie des Jugendalters, Pädagogik und Heilpädagogik, Jugendwohlfaht, Werkarbeit. Ausgedehnte praktische Unterweisungen, auch in den Erziehungsheimen Stadtröde und Egendorf. Der Kursus schließt mit einer staatlichen Prüfung ab, über die nach einem halben Jahr weiterer praktischer Arbeit ein Zeugnis ausgehändigt wird. Voraussetzung der Teilnahme ist abgeschlossene Berufsausbildung und ein Alter zwischen 20 und 35 Jahren. Anmeldungen und Anfragen an Trüpers Erziehungsheime, Jena-Sophienhöhe.

Bewahrung.

Die Deutsche Liga der Freien Wohlfahtspflege hat eine Eingabe an die Regierungen des Reichs und der Länder gemacht für eine baldige Verabschiedung eines Bewahrungsgesetzes. Neues Material enthält die Eingabe nicht.

Fahrpreisermäßigung für Unterbringung hilfsbedürftiger Kinder auf dem Lande.

Die Reichsbahngesellschaft gewährt die Fahrpreisermäßigung für die Heime anerkannter Spitzenorganisationen oder solcher, die dem Verein „Landaufenthalt“ angeschlossen sind. Erholungs- und hilfsbedürftige Kinder, die zu Ver-

wandten oder Bekannten aufs Land fahren, müssen dem fahrplanmäßigen Transport der Entsendestelle angeschlossen werden. Damit kommen die bisherigen Sonderbestimmungen für diese Kinder in Fortfall. Sammeltransporte sollen auf einen Sammelfahrschein für den Gesamttransport zugelassen werden. Kinder, die von diesen Sammeltransporten abzweigen, sollen einen besonderen Fahrschein von der Uebergangsstation zur Zielstation erhalten. Die Kindersonderzüge können auch in den Sperrzeiten fahren. Die Transporte in fahrplanmäßigen Zügen fallen in der Sperrzeit fort. Alles weitere steht ausführlich in der Sondernummer 16 des Deutschen Tarif- und Verkehrsanzeigers vom 2. April 1928.

Was will und schafft die Evangelische Landstraßen-Mission?

Zwei Flugblätter der Evangelischen Landstraßenmission lassen einmal wieder zum Uebelwerden erkennen, wie die Gottesgläubigen „brüderliche Liebeshilfe“ betreiben und den Vagabunden und Bettlern zur „Rückkehr zu Christus“ verhelfen. Das löbliche Tun wird damit begründet, daß die „Wohlfahrtsbehörden auf die Deklassier-

ten, Verbitterten nicht innerlich veredeht, aufbauend wirken können!“ Und wie schafft nun die Evangelische Landstraßenmission? Den „auserlesenen Wanderern“ schenkt ihr Missionar eine „kleine Taschenbibel, weist auf den Wert der täglichen Benutzung des Gotteswortes hin und trägt jedem, so Beschenkten, den Eigentümernamen ein“. Zugleich dient für den so trefflich Beschenkten die Bibel als „Missionsausweis auf den evangelischen Wohlfahrtsämtern und sichert ihm die brüderliche Liebeshilfe für seinen Bedarf“. Also, eine Wohlfahrtsbehörde, die nicht das Prädikat „evangelisch“ aufzuweisen hat, vermag den „Wanderarmen“ nicht zu helfen!

Die Landstraßenmission will, daß der „arme Landstraßenmensch in einem Netz von evangelischen Wohlfahrtsstätten an Leib und Seele betreut und versorgt wird“. Man dient den Armen „mit evangelisch sozialer Vortragsstunden, sowohl in Gemeindegäulen wie in Stubenversammlungen, und den Herbergen“. Missionsgrundsatz ist: „Lieber armer Bruder, lerne Christus, deinen Herrn, gründlich kennen, dann wirst du den Heimweg finden und eine günstige Veränderung deines Loses erfahren!“

Und der Schlusseffekt? — „Damit Gott befohlen!“ —r.

B Ü C H E R S C H A U

Die Irrengesetzgebung in Deutschland nebst einer vergleichenden Darstellung des Irrenwesens in Europa. Von Prof. Dr. E. Rittershaus. 216 Seiten. 1927. Verlag Walter de Gruyter u. Co., Berlin. 12 Mk.

Nach einer historischen Einführung in die Fragegebiete des

Irrenwesens und einer Darstellung der gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Regelung in Deutschland und den wichtigsten außerdeutschen Ländern bringt die Schrift eine ausführliche Behandlung des Reichsgesetzentwurfs von 1923 und des preussischen Gesetzentwurfs von 1924/25 und Vor-

schläge für einen neuen Reichsgesetzentwurf. Die jetzt im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses stehende Frage einer gesetzlichen Neuregelung des Irrenwesens läßt die Herausgabe der Schrift besonders begrüßenswert erscheinen, da sie wertvolles Material zur Information enthält. D. B.

Die Kurheimpflege der Krankenkassen. Verfasser Dr. Clara Henriques. Herausgeber: Hauptverband Deutscher Krankenkassen e. V. Berlin. 1927.

Die äußere Form der nur 36 Seiten umfassenden Schrift steht in umgekehrtem Verhältnis zu deren inhaltlichem Wert. Sie ist in der Fassung äußerst geschickt, enthält u. a. die anschauliche Schilderung des Tageslaufes während einer Kur, gewährt Einblick in die nach gesunden Grundsätzen geleiteten Heime, denen damit hohe Bedeutung für die allgemeine Volkshygiene und -wirtschaft zukommt. Die hohen Leistungen, die die Krankenkassen vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Fürsorge vollbringen, sind ungemein erfreulich. Ebenso ist die Erziehungsarbeit, die von den Krankenkassen an Erwachsenen in der taktvollsten Weise vollbracht wird, recht beachtenswert.

Durch die verschiedene Art der Heime und deren Lage wird allen Erfordernissen der modernen Heilkunde Rechnung getragen.

Es ist nur zu wünschen, daß die durch charakteristische Bilder belebte Schrift weit verbreitet wird.

E. L.

Christentum und öffentliches Leben.

Dr. Theodor Brauer. Volksvereins-Verlag M.-Gladbach, 1928. Brosch. 5,- Mk., geb. 6,50 Mk.

Brauer ist der Theoretiker der Christlichen Gewerkschaften. Sein Buch ist schwer verständlich durch seine Sprache überhaupt, aber

auch durch zahlreiche Fremdworte und Worte in französischer Sprache. Der erste Aufsatz über die katholische Haltung zur Politik geht auf Einzelheiten der katholischen Politik in Frankreich in den 40er Jahren ein und ist nur bei genügender geschichtlicher Vorbildung zu verstehen.

Das Kapitel: Katholischer Staatsgeist bringt keine Anerkennung der republikanischen Staatsform. Brauer sagt zwar nach Augustin, die Religion unterstütze alle menschlichen Einrichtungen, auch den Staat, das Ideal aber sei eine ständische Verfassung. „Es darf wohl ohne Furcht vor Berichtigungen festgestellt werden, daß der katholischen Auffassung die Wiederherstellung der Stände von jeher das Wichtigste und Wesentlichste gewesen ist“, so sagt er wörtlich. Den Ständen soll als Einheit nicht der Staat, sondern die Kirche gegenüberstehen.

In einem Aufsatz „Christentum und Sozialismus“ geht Brauer sehr wenig freundlich mit dem Sozialismus um. Er meint, letzten Endes sei unsere Stellungnahme gegen die Kirche ein Ausfluß aus dem Haß und der fanatischen Abneigung gegen die natürliche Ordnung. Unter diesem Aufsatz gegen den Sozialismus steht eine Fußnote, die sagt, daß der Verfasser ausschließlich den entarteten Sozialismus meine, eine Auseinandersetzung mit dem Sozialismus als Gesamterscheinung folge später. Es scheint uns wenig fair, oben Sozialismus zu sagen und das durch Fußnote zu beschränken. Ein klarer Eindruck, welche Aufgaben Brauer den christlichen Gewerkschaften für die Gestaltung der Wirtschaftsordnung gibt, ist aus dem Aufsatz nicht zu gewinnen. Er schildert zum Schluß die Schäden der Fabrikarbeit der verheirateten Frau mit dem Ruf: Zurück ins Haus. Im ganzen macht

er Propaganda für die Ueberwindung des Kapitalismus durch Wiederherstellung der ständischen Lebensordnung innerhalb der Einheit der Kirche. Aber der Leser findet nur große Worte und keinen praktischen Fingerzeig, wie es ja auch bei einer völlig irrealen Sozialauffassung nicht anders sein kann. H. W.

Jahrbuch der Caritaswissenschaft 1928. Herausgegeben von Prof. D. Dr. Franz Keller. Verlag des Instituts für Caritaswissenschaft 1928. 171 S. 2,50 Mk.

Das Jahrbuch des Freiburger Instituts für Caritaswissenschaft, über das wir unsere Leser bereits in Nr. 7 und 9, 1927 informiert haben, bringt Aufsätze zur Grundlegung über verschiedene Fragen der Wohlfahrtspflege, die bereits so oder so ähnlich in der Caritas, der Zeitschrift des Caritasverbandes, veröffentlicht waren. Der Aufsatz „Schuld und Sühne im künftigen Strafrecht“ enthält neues, wobei die modernen Strafrechtsideen, Erziehung an Stelle von Abschreckung und Sühne zu setzen, auf die Caritas zurückgeführt werden. Das stimmt nicht. Daß die Strafrechtsreform sich durchsetzt, ist im wesentlichen das Verdienst der Sozialdemokratie, während das Zentrum nicht nur an der Todesstrafe, sondern auch sonst an den alten Methoden festhält. Das sieht man auch daran, daß im gleichen Aufsatz dessen Verfasser, der Landgerichtspräsident a. D. Dr. Franz Riß, sagt: „Es ist in den letzten Jahren viel Mißbrauch mit der Gnade getrieben worden. Dagegen muß auch vom Standpunkt der Caritas Widerspruch erhoben werden. In ihrem Sinne liegt es durchaus nicht, daß dem „der Schuld auf sich geladen hat, die verdiente Strafe erspart bleibt“. —

Aus der Bewegung bringt Prälat Kreutz eine Jahresschau, knapp

aber umfassend. Der Aufsatz von Beeking: „Probleme der Ausbildung zum sozialen Beruf“ ist lesenswert. Er erörtert die Vertiefung der Ausbildung und kommt schließlich dazu, eine Ausbildung in der Art des Freiburger Caritas-Instituts oder des Frankfurter Fürsorgeseminars zu fordern. Das Problem der Demokratisierung der Wohlfahrtsverwaltung, die uns vor allem am Herzen liegt, übersieht er. Dem Buch ist eine Chronik des Caritas-Instituts und eine sehr ausführliche Bibliographie des letzten Jahres beigelegt, in deren Zeitschriftenteil allerdings die „Arbeiterwohlfahrt“ fehlt. H. W.

Schriften zur Caritaswissenschaft. Dr. Joseph Schlüter, Die katholisch-soziale Bewegung in Deutschland seit der Jahrhundertwende. Caritasverlag 1928. 155 S. 5,40 Mk.

Der Band enthält eine übersichtliche Darstellung aller katholischen Verbände, der sozialen Standesorganisationen sowie der caritativen und ihre Literatur. Diese wird sogar in Fußnoten, die den halben Text umfassen und dann noch einmal in alphabetischer Zusammenstellung am Schluß des Bandes auf 50 Seiten angeführt. Eine tiefgehende Darstellung der geistigen Entwicklung der katholisch-sozialen Bewegung und ihrer Geschichte im Zusammenhang mit anderen sozialen Ideen und Bewegungen gibt der Verfasser nicht. H. W.

Organisationsformen in der privaten Jugendhilfe. Dr. Johanna Esser. Volksvereins-Verlag M.-Gladbach. 74 S. 2,50 Mk.

Man muß die Regsamkeit der katholischen Verlage bewundern, die immer neue Literatur über Wohlfahrts- und namentlich Jugendwohlfahrtsfragen auf den Markt werfen. Johanna Esser gibt eine Darstellung der Geschichte,

der Organisationsprinzipien, der organisatorischen Zusammen-schlüsse und der Formen des Zusammenwirkens zwischen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe. Es ist ihr aber leider nicht gelungen, den Stoff zu formen. Geschichte und Abgrenzung der Verbände ist nicht eindringlich genug gestaltet. Am Schluß der Schrift geht Frau Dr. Esser auf die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrtspflege ein und vertritt natürlich den Standpunkt der Caritas in diesen Fragen, ohne etwas Eigenes hinzuzufügen. H. W.

Säuglingspflege in Reim und Bild. Von Elisabeth Behrend. B. G. Teubner. 24 S. 1 Mk.

Bild und Wort zur Säuglingspflege. Von Elisabeth Behrend. B. G. Teubner. 65 S. 2,80 Mk.

„Säuglingspflege in Reim und Bild“ gibt die einfachsten und wichtigsten Regeln der Säuglingspflege in leicht einprägsamen Versen, mit entsprechenden Illustrationen. Nicht nur für die Mütter, sondern auch für die Schulkinder der oberen Klassen, denen ja oft die Wartung der kleinen Geschwister obliegt, ist es wichtig, sich mit den hauptsächlichsten Regeln der Säuglingshygiene bekanntzumachen, wozu diese bilderbuchartige Anleitung gut geeignet sein dürfte.

Mit dem gleichen Thema, jedoch ausführlicher und gründlicher, beschäftigt sich die Verfasserin in ihrem Buch „Bild und Wort zur Säuglingspflege“, das als Unterrichts- und Nachschlagebuch gute Dienste leisten kann. Die Illustrationen sind sehr instruktiv. A. S.

Der neue Haushalt. Von Dr. Erna Meyer. Franck'sche Verlagshandlung, Stuttgart. 192 S. 5 Mk.

Hausfrauen-Taschenkalender 1928. Herausgeberin: Dr. Erna Meyer. Franck'sche Verlagshandlung, Stuttgart. 176 S. 2 Mk.

Hauswirtschaftliche Jahrbücher. Herausgegeben vom Institut für Hauswirtschaftswissenschaft an der Akademie für soz. und päd. Frauenarbeit, Berlin. Franck'sche Verlagshandlung, Stuttgart. 4-5 Hefte jährlich, 4,80 Mk.

So will ich sparen! Das Wirtschaftsbuch der Hausfrau. Von F. Pfannes. Franck'sche Verlagshandlung, Stuttgart. 114 S. 2,50 Mk.

Auch allein — wohne fein. Von Elisabeth Neff. Franck'sche Verlagshandlung, Stuttgart. 60 Seiten. 1,80 Mk.

Die Hausarbeit galt in der allgemeinen Anschauung vor noch nicht allzu langer Zeit als eine Tätigkeit, die nicht erlernt zu werden brauchte, die jedermann konnte und die darum auch entsprechend gering eingeschätzt wurde. Es scheint fast, daß man jetzt in das andere Extrem verfällt und daß eine ganze Literatur über rationelle Haushaltsführung im Entstehen ist. Vier Bücher des Franck'schen Verlages befassen sich ausschließlich mit diesem Thema, von denen es „Der neue Haushalt“ von Dr. Erna Meyer in einem Zeitraum von eineinhalb Jahren auf 23 Auflagen brachte. Das Buch behandelt sehr gründlich und dabei leicht lesbar alle Fragen des Haushalts mit dem Zweck, in der Haushaltsführung den größten Nutzeffekt bei geringstem Kraftaufwand zu erzielen. Es werden alle hierher gehörigen Gegenstände, vom Kochlöffel bis zur Einrichtung und Grundrißgestaltung von Küche und Wohnung, in den Kreis der Betrachtung gezogen und auf die Möglichkeit der Arbeits- und Kraftersparnis untersucht. Zahlreiche Abbildungen zeigen den Haushalt, wie er sein und nicht sein soll.

In gleichem Sinne will der Hausfrauen-Taschenkalender (Herausgeberin: Dr. Erna Meyer) wirken, der in seinem 2. Jahrgang

außer Aufsätzen über rein hauswirtschaftliche Fragen Beiträge verschiedener Autoren über gesundheitliche Fragen in Haus und Familie, praktische Rechtsbelehrungen, Säuglingspflege, Ernährungskunde, Hausschneiderei bringt. Auch hier erläutern zahlreiche Abbildungen den Text.

Die hauswirtschaftlichen Jahrbücher wenden sich weniger an die einzelne Hausfrau als an den Personenkreis, dem der hauswirtschaftliche Unterricht obliegt. Die erste Nummer des 1. Jahrgangs bringt einen Aufsatz über die Entwicklungstendenz der volkswirtschaftlichen Aufgaben der Landfrau; über die Hauswirtschaft und ihre Krisis vom Standpunkt der Naturwissenschaft; eine eingehende chemische Untersuchung unserer Waschmittel; betriebswissenschaftliche Erwägungen über den Hausgarten und einen kurzen Abriss über die gut eingerichtete Küche.

Das Wirtschaftsbuch der Hausfrau will eine geordnete Buchführung auch für den Privathaushalt einführen, von der Idee ausgehend, daß nur durch systematische Kontrolle der Ausgaben eine richtige Gekleinteilung möglich ist. Neben dem Vordruck für die Abrechnungen enthält das Buch Küchenzettel und allerlei praktische Winke für die Haushaltsführung.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß, so interessant und lehrreich die Haushaltsliteratur ist, die Gefahr besteht, daß über den vielen Einzelfragen Wesentliches zu kurz kommt. Einmal: Ist die Einzelküche und die damit zusammenhängenden Fragen überhaupt das für unsere Zeit Gegebene oder ist sie durch eine für große, zusammenhängende Wohnblocks zu errichtende Zentralküche zu ersetzen? Zweitens: Soll die Küche der Kleinwohnung nach wie vor auch Aufenthaltsraum oder wirklich nur Kochraum sein? Die Beantwortung dieser Frage hängt mit der ganzen Ausgestaltung der

Kleinwohnung und den Aenderungen der Lebensgewohnheiten ihrer Bewohner zusammen. Zu diesen wichtigen Problemen wird nicht entscheidend Stellung genommen. Gerade die Hausfrauenbewegung kann ihre bürgerliche Herkunft nicht verleugnen. Sie übersieht Wesentliches und begnügt sich oft mit dem Entdecken zwar angenehmer, aber doch verhältnismäßig unwesentlicher Neuerungen.

Eine Frage von großem Interesse für die arbeitende und alleinstehende Frau schneidet Elisabeth Neff in ihrem Buch „Auch allein — wohne fein“ an. Nur die alleinstehende Frau ist die Wohnfrage noch schlechter gelöst wie für die Familie. Das Buch gibt Ratschläge, wie aus dem Notbehelf des möblierten oder leeren Zimmers ein behaglicher Raum gemacht werden kann. Ferner wie die eigene Wohnung für die Alleinstehenden bei kleinsten Ausmaßen praktisch beschaffen sein müßte. Leider ist die Wohnungsnot so groß, daß in absehbarer Zeit an Junggesellenhäuser, die einzig praktische Lösung dieses Problems, nicht zu denken sein wird. A. S.

Großstadt und Erziehung. Herausgegeben von Paul Oestreich und Wilh. Hoepner. Gottfried-Martin-Verlag, Berlin-Itzehoe. 165 S. 4 Mk.

Das Heft enthält den Bericht über die Tagung der Entschiedenener Schulreformer im Herbst 1927 in Berlin. Die Aufsätze, die eine Analyse des großstädtischen Milieus geben, von Honigsheim, Schönlanck, Bernfeld, Stöcker, Behncke, Noack, enthalten reiches Material. Die Aufsätze über die Erziehungsmöglichkeiten dagegen bringen nicht viel Neues. Es kann wohl auch in einem kurzen Vortrag über ein Thema, das in unserem Schrifttum so vielfach behandelt worden ist, schwer Neues gesagt werden.

H. W.